

Sondervotum der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

vorgelegt von
Benedikt Lux, MdA
June Tomiak, MdA

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	2
B. Fehlerchronologie des Behördenhandelns um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz	3
I. Islamistische Radikalisierung erkennen und entschlossen bekämpfen.....	3
1. Der naive Glaube, dass Islamisten nichts mit Drogen zu tun haben.....	3
2. GTAZ-Sitzung vom 15. Juni 2016.....	4
a. Einstellung der Observationsmaßnahmen.....	4
b. Untätigkeit des Verfassungsschutzes.....	6
c. Fokusproblem der Berliner Polizei auf „Links“.....	7
II. Fehlende Sachleitung durch die Generalstaatsanwaltschaft.....	8
III. Befassung mit dem Attentäter im LKA 5: Fehlen des „kriminalistischen Gespürs“.....	9
IV. Der Berliner Verfassungsschutz: „Eine bemerkenswert bedeutungslose Rolle“?.....	11
V. Einsatz von Quellen: „Wer Informationen aus der Hölle will, darf keine Engel fragen“?.....	12
VI. Terroranschläge in Europa.....	14
VII. Keine Abschiebung vor Strafverfolgung.....	15
VIII. Führungsversagen der damaligen politischen Spitze im Fussilet-Verbotsverfahren.....	16
IX. Höhere Gewichtung des Behördenansehens gegenüber der Aufklärung.....	17
1. Zähe Verfahren bei der Aufklärung.....	17
2. Herunterspielen der Bedeutung des Attentäters nach dem Anschlag.....	19
3. Verwahrrelasse: Herr Palenda vs. Herr Staatssekretär Akmann.....	21
X. Attentäter vom Breitscheidplatz wirklich Einzeltäter oder Wunschdenken der Sicherheitsbehörden?.....	22
1. Ungeklärte Hinweise auf Beteiligte am Anschlag.....	23
2. Hinweise auf Beteiligte aus dem Umfeld des Attentäters.....	24
3. Hinweise auf die Beteiligung einer Berliner Großfamilie („Fallkomplex Opalgrün“).....	26
C. Politische Forderungen.....	27

Aufklären und Ursachen erkennen. Die richtigen Lehren ziehen: Rechtsstaatlich Terror bekämpfen und Opfer schützen.

A. Einleitung

Am 19. Dezember 2016 wurden bei einem islamistischen Terroranschlag ein LKW-Fahrer und elf Besucher*innen des Weihnachtsmarktes auf dem Berliner Breitscheidplatz getötet sowie mehr als 50 Menschen zum Teil schwer verletzt.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin setzte am 6. Juli 2017 den 1. Untersuchungsausschuss „Terroranschlag Breitscheidplatz“ ein, der im Sommer 2021 seinen Abschlussbericht vorstellte. Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen begrüßt die weitgehende Einigkeit der Fraktionen bei der Feststellung der gemeinsamen ermittelten Tatsachen, bei den Bewertungen und Schlussfolgerungen. Mehr als 300 unserer Änderungsanträge zum Abschlussbericht wurden angenommen. Das zeigt die von dem gemeinsamen Willen und der Kollegialität getragene Ausschussarbeit. Die Erstellung eines Sondervotums war für uns dennoch erforderlich, um über die gemeinsamen Feststellungen hinaus, weitere Schwerpunkte zu setzen, Präzisierungen vorzunehmen und Schlussfolgerungen zu formulieren.

Zusammenfassend war der Terroranschlag vor allem deshalb möglich, weil die Gefährlichkeit des Attentäters unterschätzt wurde. Die Berliner Sicherheitsbehörden waren bereits vor dem Anschlag mit den notwendigen Rechtsgrundlagen ausgestattet, um den Attentäter zu überwachen. Die Berliner Polizei stellte ihre Maßnahmen jedoch frühzeitig ein und wertete die gesammelten Daten nicht vollständig aus, da der Attentäter vom Breitscheidplatz, der nebenbei mit Drogen dealte und diese gelegentlich auch selbst konsumierte, für die Ermittler*innen nicht in das vorgefasste Bild eines radikal-islamistischen Attentäters passte. Der Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) hat gem. § 5 Absatz 1 VSG Bln die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten. Er übersah im Bezug auf den Attentäter vom Breitscheidplatz die eigene Zuständigkeit, obwohl er vor dem Anschlag bereits einen Großteil seiner Kontaktpersonen sowie von ihm frequentierte Moscheen in Berlin beobachtete. Ein ganzheitlicher Ermittlungsansatz und eine effiziente Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden waren vor dem Anschlag nicht gegeben. Der Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) und die Berliner Polizei agierten „mit angelegten Scheuklappen“, während der Attentäter beinahe ungestört durch alle Raster schlüpfte. Währenddessen war die Generalstaatsanwaltschaft nicht in der Lage ihre Rolle als „Herrin des Verfahrens“ angemessen wahrzunehmen.

Nach der Tat haben die Sicherheitsbehörden zu wenig Verantwortung für den Anschlag übernommen. Von ihrer Seite wurde zunächst der Eindruck vermittelt, es handelte sich beim Attentäter um einen „Einzeltäter“, der vergeblich Anschluss suchte und immer wieder von seinen Problemen eingeholt wurde. Dieser Eindruck ist weder durch die Aktenlage noch durch die Aussagen der Zeug*innen gedeckt. Es ist viel eher festzuhalten, dass der Attentäter vom Breitscheidplatz spätestens seit Ende 2015 anhaltend radikalisiert war und über ein weitläufiges Netz von gleichgesinnten Kontaktpersonen in Berlin verfügte.

Auch acht Jahre nach Abgabe des NSU-Abschlussberichts ist noch immer kein Paradigmenwechsel hin zu einer Fehlerkultur erkennbar. Darunter hatten insbesondere die Opfer und Hinterbliebenen des Anschlags zu leiden, deren Aufklärungsbedürfnis nicht entsprochen wurde. Im Folgenden werden wir die, für uns maßgeblichen Missstände und Fehler, vor und

nach dem Anschlag beleuchten und im Anschluss Lösungsansätze und notwendige politischen Forderungen vorschlagen.

Von unserer Kritik ausdrücklich ausnehmen möchten wir die Bewältigung des Einsatzgeschehens am Abend des 19. Dezembers 2016. Die hohe Motivation und Einsatzbereitschaft der Sicherheitskräfte und aller Helfenden während der unmittelbaren Anschlagsphase ist in höchstem Maße anerkennenswert. Die zahlreichen freiwilligen Meldungen zum Dienst und Rückkehr aus dem Weihnachtsurlaub, die Vielzahl an geleisteten Überstunden und die massive psychische Belastung ohne ausreichende psychosoziale Notfallversorgung verdient größten Respekt. Dieser gilt natürlich auch allen Ersthelfer*innen und dem medizinischen Personal.

Wir haben erkannt, dass die Versorgung der Opfer, die noch immer unter den Folgen des Anschlags leiden, zwingend zu verbessern ist. Der Terrorismus setzt darauf Panik und Angst in der Bevölkerung zu verbreiten. Wir wollen gemeinsam mit den Sicherheitsbehörden ein offenes Berlin erhalten, das frei von Schrecken und einem stetigen Gefühl von Unsicherheit bleiben kann. Dazu müssen die Ursachen des Anschlags erkannt und aufgeklärt werden. Es müssen die richtigen Lehren gezogen werden, um den Terror rechtsstaatlich zu bekämpfen und die Menschen zu schützen.

B. Fehlerchronologie des Behördenhandelns um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz

I. Islamistische Radikalisierung erkennen und entschlossen bekämpfen

Wir wollen erreichen, dass die Bedrohung unserer offenen vielfältigen Gesellschaft durch religiösen Extremismus konsequent zurückgedrängt wird. Es hat sich gezeigt, dass es den Sicherheitsbehörden schwer fiel, die Gefährlichkeit des anhaltend radikal-islamistischen Attentäters vom Breitscheidplatz richtig zu bewerten. Dazu fehlte es vor allem an einer dauerhaften, aufmerksamen und selbstkritischen Auswertung seiner Tätigkeiten, der spezifischen Fachkompetenz und dem Wissensaustausch mit weiteren Disziplinen, etwa den Islamwissenschaften und der Psychologie. Zudem war eine Überforderung der Einsatzkräfte mit der Bewältigung des Arbeitspensums festzustellen, die von der Führung zu spät erkannt wurde.

1. Der naive Glaube, dass Islamisten nichts mit Drogen zu tun haben

Die Berliner Polizei unterschätzte nach eigenen Angaben die Gefährlichkeit des Attentäters vom Breitscheidplatz, weil sie davon ausging, dass der Konsum und Verkauf von Betäubungsmitteln nicht mit einem radikal-islamistischen Glauben vereinbar ist.

Der Ursprung dieser Fehlannahme ließ sich anhand der Akten nicht nachvollziehen. Die Einschätzung, dass eine Verbindung zum Betäubungsmittelmilieu auf eine Abwendung vom radikal-islamistischen Glauben hindeutet, wurde jedenfalls von den Islamwissenschaftler*innen der Polizei nicht geteilt. Die Annahme ist nicht wissenschaftlich fundiert und beruhte auch nicht auf entsprechenden Schulungen. Ein Erklärungsansatz ist etwa, dass sich die Einsatzkräfte des Berliner Staatsschutzes ihr Wissen zum radikalen Islamismus überwiegend im Wege des „learning by doing“ selbst erschließen mussten und auch vor substanzlosen und im Ergebnis gefährlichen Fehlannahmen nicht gefeit sind. Wir sind daher überzeugt, dass die Islamwissenschaft und die Psychologie bei der polizeilichen Ausbildung, insbesondere im Staatsschutz eine größere Rolle spielen müssen. Vergleiche F.I.3.a.bb.

Es ist unerlässliche Führungsaufgabe, den gegenseitigen Erkenntnisaustausch und das polizeiinterne Wissensmanagement zu fördern. Ein intensiver Austausch mit dem Berliner Verfassungsschutz hätte wohl zur Vermeidung dieser Fehlannahme beitragen können. Denn dort war grundsätzlich bekannt, dass sich eine Betätigung im Drogenmilieu und der radikal-islamistische Glaube nicht zwingend ausschließen. Der Zeuge Palenda, damaliger Leiter des Berliner Verfassungsschutzes, gab an, dass Hinweise vorgelegen haben, dass „Leute Drogenhandel begangen haben, um den Ungläubigen extra noch Schaden zuzufügen“. Jedoch ist anzumerken, dass diese Erkenntnis nicht geteilt wurde, um die Einstellung der Observationsmaßnahmen zu hinterfragen, obwohl dafür im Rahmen der GTAZ-Sitzungen ausreichend Gelegenheit bestand. Vergleiche E.I.2. und F.IV.4.

Unter Berücksichtigung der Überforderung mit dem Arbeitspensum entsteht der Eindruck, dass die Ermittler*innen angesichts der Drogentätigkeit des Attentäters geradezu darauf hofften, dass er in das Drogenmilieu „abgeleitet“, damit er nicht mehr in die Zuständigkeit des Berliner Staatsschutz fällt – frei nach dem Motto, dass „nicht sein kann, was nicht sein darf“. Der Attentäter indes besuchte vor dem Anschlag regelmäßig salafistische Moschee-Vereine, pflegte Kontakte zu bekannten radikal-islamistischen Personen, die bereits vom Berliner Staatsschutz beobachtet und im Deradikalisierungsnetzwerk begleitet wurden, und nahm mit hoher Wahrscheinlichkeit an einer exklusiven ‘Aqīda-Schulungsgruppe an den Wochenenden teil. Er erfüllte also alle ersten Anzeichen einer extremistischen Radikalisierung, die im Sicherheitsleitfaden des Deradikalisierungsnetzwerks und des Violence Prevention Networks e.V. aus Dezember 2015 festgelegt waren. Vergleiche E.I.2. und E.IV.2 und 3.

2. GTAZ-Sitzung vom 15. Juni 2016

a. Einstellung der Observationsmaßnahmen

Am 15. Juni 2016 stellte das LKA Berlin die Observationsmaßnahmen gegen den Attentäter vorzeitig ein. An diesem Tag fand eine GTAZ-Sitzung statt. Im zugehörigen Protokoll war zu der Einstellung lediglich Folgendes festgehalten: „LKA Berlin setzt die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort, kann aber Operativmaßnahmen im bisherigen Umfang nicht mehr gewährleisten.“ Vergleiche C.III. und F.III.1.c.ee.

Der Grund für die Einstellung ließ sich anhand des Protokolls nicht weiter nachvollziehen, da es hinsichtlich der Dokumentation der Entscheidungen an standardisierten Vorgaben fehlte. Das LKA Berlin ging zu diesem Zeitpunkt nach eigenen Angaben davon aus, dass sich der Attentäter vom Breitscheidplatz vom radikal-islamistischen Milieu abgewandt hatte und sich nur noch im Drogenmilieu bewegte. Diese Information wurde über die morgendliche Lagerunde bis zur polizeilichen Führungsspitze getragen. Der Leiter des LKA Berlin, Herr Steiof, äußerte nach dem Anschlag entsprechend die Einschätzung, dass jemand der „gestern noch Kleinkrimineller“ gewesen sei, nicht plötzlich einen Anschlag begehe. Ebenso gab der Zeuge Axel B., damaliger Leiter des Berliner Staatsschutzes, an, dass ihm nicht bekannt gewesen sei, dass im Staatsschutz einmal Personen festgestellt worden seien, die zugleich Salafisten und im Drogenhandel aktiv gewesen seien. Diese Aussage erstaunt schon allein vor dem Hintergrund, dass die Islamisten Soufiane A. und Emrah C. im Berliner Staatsschutz als Betäubungsmittelkonsumenten bekannt waren. Auch wurde die Radikalität des Bilel Ben Ammar nie angezweifelt, obwohl dieser ebenfalls über Kontakte in die Betäubungsmittelszene verfügte. Vergleiche E.IV.3.a., i., l. und F.IV.4.

Anhand der Aktenlage ergaben sich jedoch auch Anhaltspunkte dafür, dass die Fehleinschätzung im Juni 2016 nicht von allen Ermittler*innen im Berliner Staatsschutz geteilt wurde. Ein Sachbearbeiter des LKA 541 schrieb etwa noch am 14. Juni 2016 an einen Mitarbeiter der

Einsatzhundertschaft, dass sich der Attentäter vom Breitscheidplatz momentan von der Betäubungsmittelszene fernhalte und abzuwarten sei, ob dieses Verhalten mit dem Ramadan im Zusammenhang stehe. Auch wurde vom LKA 541 eine Information an den Bundesverfassungsschutz weitergeleitet, die beinhaltete, dass der Attentäter den Ramadan in einem Moscheeobjekt verbringen wolle. Es drängt sich daher der Verdacht auf, dass man im Berliner Staatsschutz auf Sachbearbeitungsebene zum Zeitpunkt der Einstellung vom 15. Juni 2016 nicht zwingend davon ausging, dass der Attentäter vom Breitscheidplatz „nur noch Drogen handle“, sondern dies nur nachträglich von der Führung entsprechend dargestellt wurde, um einen kurzfristigen Erklärungsansatz zu liefern. Dieser erwies sich nach kurzer Zeit als unhaltbar und schadete der Integrität des Berliner Landeskriminalamts schwer. Vergleiche F.III.1.c.ee.

Bei Anhaltspunkten für eine Drogentätigkeit des Attentäters wäre jedenfalls ein Informationsaustausch mit der VP-Führung der Organisierten Kriminalität im LKA 65 angezeigt gewesen. Beim LKA 65 wurde vom Berliner Staatsschutz jedoch nicht einmal angefragt, ob und falls ja in welchem Bereich der Attentäter dort auftauchte. Dies ist besonders problematisch, da beim LKA 65 sogar Anhaltspunkte für vereinzelte Überschneidungen zwischen der organisierten Drogenkriminalität und dem Bereich Islamismus vorlagen. Vergleiche F.IX.4.e. und F.IV.5.

Bemerkenswert ist auch, dass nach dem Anschlag in einem Vermerk vom 17. Februar 2017 als Begründung für die Einstellung der Observation nicht die Drogentätigkeit angeführt wurde, sondern die Tatsache, dass sich der Aufenthalt des Attentäters vom Breitscheidplatz angeblich nicht feststellen ließ. Tatsächlich waren der Berliner Polizei jedoch mehrere mögliche Anschriften des Attentäters bekannt, die von ihm auch regelmäßig aufgesucht wurden. Vergleiche B.III.3.c.

Der Zeuge Redlich, Leiter des MEK, gab jedenfalls an, dass die Aussage im GTAZ-Protokoll, dass „Operativmaßnahmen im bisherigen Umfang nicht mehr gewährleistet werden können“, nicht von den Observationskräften gekommen sei. Er führte wörtlich aus, dass ihm keiner gesagt habe: „Mensch bitte versuch, das doch irgendwie hinzukriegen“. Im Gegenteil sei die Observation durch den Staatsschutz nicht einmal angefordert worden. Dies lässt erkennen, dass die Ursache der Einstellung jedenfalls nicht mangelnde Kapazitäten, sondern eher falsche Priorisierungsentscheidungen waren. Letztlich muss aufgrund fehlender Dokumentation offen bleiben, ob in der Tat eine Priorisierungsentscheidung der damaligen Führung über die Einschätzung der Sachbearbeitungsebene gestellt wurde. Vergleiche C.III.

Insgesamt lässt sich daraus schließen, dass die Rechtsgrundlagen für eine umfassende Überwachung des Attentäters bereits vor dem Anschlag vorlagen und lediglich nicht konsequent umgesetzt wurden. Forderungen nach Fußfesseln, Abschiebungen in Kriegsgebiete oder einer anlasslosen Massenüberwachung sind wohlfeil, verkennen aber den Kern des Problems.

b. Untätigkeit des Verfassungsschutzes

Es ist zu beanstanden, dass der Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) die Einstellung der Observation durch die Berliner Polizei nicht zum Anlass nahm, eigene Maßnahmen gegen den Attentäter vom Breitscheidplatz einzuleiten, obwohl er bei der Sitzung am 15. Juni 2016 im GTAZ ebenfalls anwesend war. Denn Ziel des GTAZ ist nicht nur der informationelle Austausch, sondern auch die Abstimmung operativer Maßnahmen im Bereich des islamistisch motivierten Terrorismus. Der Zeuge Steiof, damaliger Leiter des LKA Berlin, bestätigte, dass es durchaus Fälle gegeben habe, in denen der Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) und das LKA Berlin ein Interesse daran hatten, eine oder mehrere Personen im Blick zu halten. In diesen Fällen sei es zu Absprachen mit dem Verfassungsschutz hinsichtlich der Übernahme einzelner Aufgaben im Bereich der operativen Maßnahmen gekommen. Ebenso gab der Zeuge S-5,

Mitarbeiter des Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) an, dass es grundsätzlich Fälle gegeben habe, in denen die Abteilung II im Nachgang an GTAZ-Sitzungen, Observationsunterstützung leistete oder G-10-Maßnahmen durchführte. Vergleiche C.V.

Grund für die fehlende Koordination im Fall des Attentäters vom Breitscheidplatz ist, dass dieser von Beginn an als eine „reine Polizeigeschichte“ gesehen wurde, wie prominente Vertreter des Verfassungsschutzes immer wieder betonten. Nach Ansicht des Zeugen H-1, damaliger Gruppenleiter in der Abteilung II, habe die Zuständigkeit stets bei der Polizei gelegen. Diese Auffassung passt zu den Äußerungen des ehemaligen Leiters des BfV, Hans-Georg Maaßen, der nach dem Anschlag mehrfach äußerte, dass der Attentäter vom Breitscheidplatz ein „reiner Polizeifall“ gewesen sei.¹ Vergleiche G.I.6.

Aus heutiger Sicht steht fest, dass dies eine kapitale Fehleinschätzung war. Entweder war Herr Maaßen - auch nach dem Anschlag - in permanenter Unkenntnis über die Informationen des Verfassungsschutzes - oder er wollte die Öffentlichkeit bewusst in die Irre führen.

Tatsächlich hatte der Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) im Jahr 2016 eine Vielzahl von Berührungspunkten mit der Person des Attentäters und unterließ es lediglich die angezeigten operativen Maßnahmen auf Basis des VSG Bln einzuleiten, obwohl die entsprechenden Voraussetzungen vorlagen. Vor dem Ausschuss räumte der Zeuge S-5 sogar ein, dass der Attentäter aus heutiger Sicht ein Fall für den Verfassungsschutz geworden wäre. Vergleiche C.V.

Die schicksalhafte Sitzung vom 15. Juni 2016 zeigt, dass die Abläufe im GTAZ nicht ausreichend geregelt sind, um zu garantieren, dass die dortigen Entscheidungen nachvollziehbar dokumentiert werden und echte Verantwortlichkeiten begründen. Der Zeuge Kurzhals gab vor dem Ausschuss an, dass die Länder auch kein gesteigertes Interesse daran haben, „jemanden kontrollieren zu lassen wie sie arbeiten“. Er äußerte, dass es seitens des BKA ein Bemühen gegeben habe, über die Verbindungsbeamten nachzufassen und zu fragen: „Leute, was kommt da?“. Vergleiche C.V.

Dies kann zukünftig für eine effiziente Steuerung nicht genügen. Die Innenminister von Bund und Ländern sind nach wie vor aufgefordert, die Abläufe des GTAZ zu verbessern und zu erklären, inwiefern diese Fehler heute vermieden werden.

c. Fokusproblem der Berliner Polizei auf „Links“

Die sog. linksextreme Szene stand im Juni 2016 im Fokus der Berliner Polizei. Die Teilräumung der Rigaer Straße vom 22. Juni 2016, die vom Landgericht Berlin am 13. Juli 2016 per Versäumnisurteil vorläufig für rechtswidrig erklärt wurde², war eine Entscheidung des damaligen Bürgermeisters und Innensenators Frank Henkel, der sich im Kampf gegen gewalttätigen Linksextremismus profilieren wollte, bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus aber keine besonderen Anstrengungen an den Tag legte.

Die Überwachung von islamistischen Gefährdern stand zu diesem Zeitpunkt nicht im Fokus der Behörde. Da der Attentäter nach der Aktenlage ab Mitte Juni nicht mehr auf den Priorisierungslisten auftauchte, ist festzustellen, dass dessen Relevanz von den damaligen Entscheidungsträgern verkannt wurde. Der Zeuge N-1, stellvertretender Leiter des Dezernats 62, gab an, dass die sog. linksextreme Szene in der zweiten Junihälfte vom LKA 5 als oberste Priorität festgelegt worden sei. Der Zeuge C-1 bestätigte, dass der Attentäter vom Breitscheidplatz ab Juni 2016 innerhalb des LKA 54 nicht mehr priorisiert wurde. Es habe die

¹ Tagesschau, 8. Oktober 2020, „Maaßen will keine Fehler gemacht haben“

² Landgericht Berlin, Versäumnisurteil vom 13.07.2016, Aktenzeichen 88 T 95/16

Schwierigkeit bestanden, den Attentäter gegenüber der „Konkurrenz im eigenen Hause“ durchzusetzen. Nach Angaben des Zeugen Redlich, Leiter des MEK, sei die Observation des Attentäters vom Breitscheidplatz nach dem 15. Juni 2016 nicht durch den Staatsschutz angefordert worden. Wenn das Erfordernis gesehen worden wäre, hätte das MEK die Observation übernehmen können. Vergleiche F.III.1.c.bb. und ee.

Bei Betrachtung der Priorisierungsabläufe ist anhand der Aktenlage nicht auszuschließen, dass es Mitte Juni 2016 seitens der Führung zu einer Abwägung zwischen der Observation von sog. linksextremen Gefährdern und solchen aus dem radikal-islamistischen Umfeld kam. Denn bevor eine Observationsanforderung an das LKA 6 übermittelt wird, erfolgt in den Fachdezernaten eine vorherige interne Priorisierung, die der Abteilungsleitung vorgelegt wird. Kriterien für die Priorisierung sind etwa die Schwere des dem Observationsauftrag zugrundeliegenden Delikts, die zeitliche Dringlichkeit, die für das Delikt drohende Strafe und die Bearbeitungsreife des Vorgangs. Diese Kriterien legen nahe, dass die Teilräumung der Rigaer Straße von der damaligen Spitze als zeitkritischer bewertet wurde als die gefahrenabwehrrechtliche Beobachtung des Attentäters vom Breitscheidplatz. Die politische Führung wollte im Kampf gegen „Links“ schnelle Erfolge erzielen. Die Observationskoordination innerhalb des LKA 5 sei nach Ansicht des Zeugen N-1 stets „Enttäuschungsmanagement“ gewesen, sodass allen Beteiligten klar gewesen sein muss, dass nicht alle relevanten Personen auf der Priorisierungsliste beobachtet werden können. Vergleiche F.III.1.a.bb.

Zu beanstanden ist auch, dass keine alternativen Maßnahmen wie Verbleibskontrollen oder Observationen, etwa durch die operativen Einheiten „Fahndung, Aufklärung, Observation“ (FAO) der Direktionen veranlasst wurden, um die Beobachtung radikal-islamistischer Personen zu garantieren. Angesichts der Durchführung der Räumung der Rigaer Straße hätte im Vorfeld auch eine Abdeckung des Bereichs Islamismus mittels der Anforderung von Unterstützung aus anderen Dienststellen oder Bundesländern im Wege der Amtshilfe erwogen werden müssen. Vergleiche F.III.1.a. bb. und ee.

II. Fehlende Sachleitung durch die Generalstaatsanwaltschaft

Im Januar 2016 erlangte die Generalstaatsanwaltschaft über das Behördenzeugnis des Bundesverfassungsschutzes erstmalig Kenntnis vom Attentäter vom Breitscheidplatz. LOStA Feuerberg traf damals die Entscheidung kein Ermittlungsverfahren wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gem. § 89 a StGB einzuleiten. Es konnte anhand der Aktenlage und der Befragung der Zeug*innen der Generalstaatsanwaltschaft jedoch nicht nachvollzogen werden, welche Abklärungen innerhalb der Abteilung 17 der Generalstaatsanwaltschaft zu den Informationen aus dem Behördenzeugnis vorgenommen wurden. Dies betrifft insbesondere die Frage nach den dort genannten Bezügen des Attentäters zu Bilel Ben Ammar und Habib Selim gegen die zu diesem Zeitpunkt bereits Ermittlungsverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft anhängig waren.

Es liegt nahe, dass die Generalstaatsanwaltschaft ihre ermittelnde Rolle nicht ausreichend wahrgenommen hat. In einer Verfügung an das LKA 541 hielt LOStA Feuerberg fest, dass er hinsichtlich des Attentäters vom Breitscheidplatz die Prüfung präventiver Maßnahmen aus dem Bereich nachrichtendienstlicher oder polizeilicher Mittel anrege. Vor dem Ausschuss erklärte er, dies sei eine „Absicherungsformulierung“ gewesen, mit dem Ziel den „Ball zurück an die Polizei zu spielen“. Die Verantwortung habe aus seiner Sicht im Bereich der Nachrichtendienste und der Polizei, jedoch nicht bei der Justiz gelegen. In der Folge versuchte das LKA 541 mehrfach vergeblich, die Verfahrenseinleitung durch die Generalstaatsanwaltschaft zu erreichen. Vergleiche dazu B.II.6.

Die Generalstaatsanwaltschaft leitete zwar schließlich im März 2016 ein Ermittlungsverfahren wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt gem. §§ 211, 30 StGB gegen den Attentäter ein. Konstitutiv für die Einleitung des Verfahrens waren jedoch nicht die Informationen aus dem Behördenzeugnis, sondern Informationen hinsichtlich der Planung eines Sprengstoffanschlags auf Basis von vorangegangenen Internetrecherchen des Attentäters. Zu bemängeln ist, dass die Generalstaatsanwaltschaft, in dem Ermittlungsverfahren, in dem sie die Sachleitung innehatte, nach wie vor keine gründlichen Ermittlungen zur Art der Verbindungen des Attentäters zu Ben Ammar und Habib Selim herstellte. Auch nahm sie keine Einsicht in die gefahrenabwehrrechtlichen Unterlagen bei der Polizei, da die Gefährdereigenschaft des Attentäters vom Breitscheidplatz nach Angaben des LOStA Feuerberg für die Generalstaatsanwaltschaft keine Rolle gespielt habe. Vergleiche B.II.6. und 8.

Spätestens als die Erkenntnisse über die Drogentätigkeit des Attentäters in dem Ermittlungsverfahren aufkamen, hätte sich die Generalstaatsanwaltschaft um die konsequente Durchsetzung und Überwachung der notwendigen Maßnahmen bemühen müssen. Vergleiche dazu F.III.1.c.gg.

Die mangelhafte Gesamtbetrachtung der einzelnen Fälle und die fehlende Wahrnehmung der Sachleitung und Koordination der Ermittlungen sind ein Versäumnis der Generalstaatsanwaltschaft.

III. Befassung mit dem Attentäter im LKA 5: Fehlen des „kriminalistischen Gespürs“

Im Rahmen der Ausschussarbeit fiel auf, dass der Berliner Staatsschutz bereits seit Dezember 2015 immer wieder mit dem Attentäter vom Breitscheidplatz und dessen Umfeld befasst war, den Fall jedoch nicht mit der gebotenen Dringlichkeit und Beharrlichkeit verfolgte, die angesichts dessen Gefährlichkeit angezeigt gewesen wäre. Bei der Strafverfolgung ist das kriminalistische „Gespür“ und die Einschätzungsfähigkeit der ermittelnden Beamt*innen oft die entscheidende Ressource.

Der Berliner Staatsschutz kam bereits im Dezember 2015 im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Bilel Ben Ammar bei einer Kontrolle in der Motardstraße mit dem Attentäter in Berührung, unternahm jedoch keine Schritte zur Aufklärung seiner Person oder der Natur seiner Beziehung zu Bilel Ben Ammar, obwohl seine Identität zu diesem Zeitpunkt noch nicht geklärt war. Vergleiche B.II.4. und E.IX.2.

Auch anlässlich des Behördenzeugnisses des Bundesverfassungsschutzes vom 26. Januar 2016, welches Informationen über Kontakte des Attentäters zu den bekannten Islamisten Habib Selim und Ben Ammar sowie die Mitteilung enthielt, dass sich der Attentäter Schnellfeuergewehre des Typs AK-47 in der französischen Islamistenszene beschaffen wolle, wurde nach Aktenlage keine Abklärung der Beziehungen des Attentäters zu Ben Ammar und Selim vorgenommen. Auch die Möglichkeit, Quellen zu befragen, wurde durch die Sicherheitsbehörden nicht genutzt. Zu der Frage, warum keine Quellen eingesetzt wurden, äußerte der Zeuge K-4 vor dem Ausschuss: „Das fragen Sie sich zurecht.“ Vergleiche B.II.7.b.

Die intensivere Befassung des LKA 5 mit dem Attentäter begann erst auf Drängen des LKA NRW, anlässlich seiner Busfahrt nach Berlin am 18. Februar 2016. Ein Besuch der Fussilet-Moschee an diesem Tag wurde sogar zum Anlass genommen gegenüber der Moschee eine Kamera zu installieren. Das am Busbahnhof beschlagnahmte Handy wurde jedoch nur halbherzig summarisch geprüft und erst nach dem Anschlag vollständig ausgewertet. Vergleiche D.III.2. und F.II.

Der Attentäter wurde schließlich vom 19. Februar bis zum 17. März 2016 auf Grundlage des ASOG Bln und vom 8. April bis zum 15. Juni 2016 auf Grundlage der StPO observiert. Die Observationsmaßnahmen wurden jedoch, wie bereits ausgeführt, schon Mitte Juni vorzeitig eingestellt. Parallel dazu wurden vom 4. April bis zum 21. September 2016 TKÜ-Maßnahmen durchgeführt. Die Protokolle wurden allerdings erst nach dem Anschlag vollständig übersetzt und ausgewertet. Vergleiche F.III.2.b. und 3.

Der Zeuge Axel B. gab an, dass sich aus der TKÜ des Attentäters vor dem Anschlag die Einschätzung ergeben habe, er drifte in den Rauschgifthandel ab, wolle das Leben genießen, feiern und trinken. Vergleich F.IV.4.

Im Rahmen der vollständigen Auswertung durch die Taskforce Lupe nach dem Anschlag ergab sich jedoch, dass der Attentäter vom Breitscheidplatz in den Telefongesprächen durchaus fortlaufend radikale Tendenzen zeigte. Er äußerte etwa, dass gegen „Ungläubige“ auch die Anwendung von Gewalt vertretbar sei und sprach über bekannte ideologische Führer wie den Anführer der Al-Nusra-Front, den Führer des sog. IS und den verurteilten Hassprediger Abu Walaa. Vergleiche F.III.2.b.dd.

Am 11. März 2016 wurde der Vermerk „Sofortanruf LKA 5“ zu der Personalie des Attentäters aufgenommen und am 9. Mai 2016 schon wieder gelöscht. Der Grund für die Löschung des Vermerks ist bis heute unklar und konnte uns vom LKA 5 auch nicht erläutert werden. Der Zeuge E-2 gab jedenfalls an, dass der Eintrag habe bestehen bleiben können. Vergleiche B.III.3.c.cc.

Am 6. Mai 2016 wurde der Attentäter vom Breitscheidplatz zudem als Gefährder in Berlin ausgestuft. Nach Angaben des Zeugen Steiof wurde er während des Probelaufs des Berliner Gefährderprogramms im Zeitraum August bis Dezember 2016 nicht mehr festgestellt. Das Auseinanderfallen der Gefährdereinstufung und des tatsächlichen Aufenthaltsorts hatte zur Folge, dass der Attentäter durch das Raster der Ermittlungsbeamten fiel und in Berlin nicht mehr mit Gefährdermaßnahmen überzogen wurde. Vergleiche B.III.4.

Anhand der Auswertung der Mobiltelefone und der technischen Aufzeichnung vor der Fussilet-Moschee stellte die Berliner Polizei nach dem Anschlag fest, dass sich der Attentäter im Zeitraum Oktober bis Dezember 2016 sehr regelmäßig in der Moschee aufhielt. Die Tatsache, dass die Kamera anlässlich der Reise des Attentäters nach Berlin dort installiert worden war, die Aufzeichnung jedoch nicht einmal systematisch auf mögliche Personenbezüge des Attentäters ausgewertet wurde, lässt am kriminalistischen Geschick der Ermittler*innen zweifeln.

Die Tatsache, dass der Attentäter noch im Oktober 2016 vom LKA NRW als „Foreign Fighter“ im INPOL erfasst wurde, erreichte das LKA 54 angeblich nicht mehr. Nach Angaben des Sonderbeauftragten Jost wäre die Eintragung für die Berliner Polizei jedenfalls einsehbar gewesen. B.III.3.c.

Am 2. November 2016 erlangte das LKA 5 schließlich noch Kenntnis von Hinweisen des marokkanischen Geheimdienstes zum Attentäter vom Breitscheidplatz. Sie enthielten die Informationen, dass er ein Unterstützer des sog. IS sei und ein „Projekt“ durchführen wolle. Vergleiche B.III.3.c. und G.III.2.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätten beim Berliner Staatsschutz aus unserer Sicht die „Alarmglocken läuten“ sollen. Selbst wenn man dort zu diesem Zeitpunkt davon ausging, dass der Attentäter sich nur noch im Betäubungsmittelumfeld bewegte, so hätte spätestens diese Information zum Anlass genommen werden müssen, um diese Position noch einmal zu überdenken. Es ist daher besonders zu beanstanden, dass anlässlich der kurz vor dem Anschlag

ergangenen Hinweise weder Maßnahmen eingeleitet, noch das vorhandene umfangreiche Datenmaterial zum Attentäter einer neuen Prüfung unterzogen wurde.

Wie sich anhand der vielen „halben Ermittlungsmaßnahmen“ zum Attentäter zeigt, wurden zwar eine Vielzahl von Maßnahmen auf Basis der vorhandenen Rechtsgrundlagen veranlasst, jedoch nicht konsequent zu Ende geführt. Zu beanstanden ist, dass der Fokus weniger auf der Auswertung der vorhandenen Daten, sondern mehr auf der Sammlung von Informationen lag. Diese falsche Schwerpunktsetzung hätte von der Führung erkannt und umgesteuert werden müssen. Es gab im Laufe des Jahres 2016 zahlreiche tatsächliche Anhaltspunkte für die radikal-islamistische Einstellung und Gefährlichkeit des Attentäters vom Breitscheidplatz, die lediglich nicht mit der angemessenen Beharrlichkeit verfolgt wurden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass weder die technische Aufzeichnung vor der Fussilet-Moschee im Hinblick auf den Attentäter systematisch untersucht wurde, noch die Observations- und TKÜ-Protokolle zeitnah ausgewertet wurden. Nicht einmal konkrete Hinweise auf Verbindungen des Attentäters zu den damaligen Topgefährdern Ben Ammar und Selim wurden gründlich geprüft. Spätestens nach Erhalt der Hinweise aus Marokko wäre es angezeigt gewesen, der Gefährlichkeit des Attentäters eine angemessene Bedeutung zuzumessen.

Mögliche Erklärung für dieses zahnlose Vorgehen ist der damalige allgemeine Überforderungszustand und die vorherrschenden chaotischen Zustände beim LKA 5, die für uns als klares Führungsversagen zu bezeichnen sind. Die Taskforce Lupe kam zu dem Ergebnis, dass im Fall des Attentäters vom Breitscheidplatz keine ordentliche Gefährderakte geführt wurde, sondern sämtliche Unterlagen zu seiner Person nur dezentral in verschiedenen elektronischen Ablagen gespeichert waren. Auch die einzelnen gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen waren nicht lückenlos dokumentiert. Es war zudem keine klare Ablagesystematik erkennbar, die von den jeweiligen Sachbearbeiter*innen hätte eingehalten werden können. Eine Originalmappe mit Observationsberichten zu dem Attentäter wurde erst nach dem Anschlag gefunden und konnte somit auch nicht zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bei der Generalstaatsanwaltschaft gemacht werden. Vergleiche F.I.6.a und B.III.4.b.

Der Fall des Attentäters vom Breitscheidplatz hat auch gezeigt, dass radikal-islamistische Gefährder häufig eine Art „Dauergefahr“ darstellen und daher langfristig beobachtet werden müssen. Die Dauergefahr sog. „Schläfer“ wurde bereits anlässlich des schrecklichen Attentats vom 11. September 2001 bekannt, von den Sicherheitsbehörden in der Bedeutung jedoch unterschätzt.

IV. Der Berliner Verfassungsschutz: „Eine bemerkenswert bedeutungslose Rolle“?

Der Sonderbeauftragte Jost kam in seinem Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass der Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) im Vorfeld des Anschlags sowie bei der Aufklärung und Aufarbeitung des Terroranschlags eine „bemerkenswert bedeutungslose Rolle“ gespielt habe. Diese Aussage wurde von dem damaligen Leiter des Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) Palenda geteilt, der vor dem Ausschuss angab, dass der Fall eine „fast schon überraschende Polizeilastigkeit“ gehabt habe.

Tatsächlich hatte der Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) jedoch eine Vielzahl von Berührungspunkten mit dem Attentäter und kam lediglich seiner gesetzlichen Aufgabe, islamistische Bestrebungen und Einzelpersonen zu beobachten, nicht nach.

Der Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) veranlasste weder anlässlich des Behördenzeugnisses des BfV, noch anlässlich der elf GTAZ-Besprechungen, Maßnahmen gegen den Attentäter, obwohl dieser nach Angaben des Zeugen Palenda aufgrund der häufigen GTAZ-

Befassung „eine ganz besondere Persönlichkeit“ gewesen sei. Der Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) wertete zudem weder die Fotos der vermeintlichen ‘Aqīda-Schulungsgruppe aus dem April 2016 aus, auf der mit hoher Wahrscheinlichkeit der Attentäter abgebildet war, noch wurde eine Auswertung der Videoaufzeichnung vor der Fussilet-Moschee vorgenommen. Vergleiche G.I.7., G.I.9.

Ab Juni 2016 beschaffte der Berliner Verfassungsschutz im „Fallkomplex Opalgrün“ Informationen zu Anschlagplanungen im Umfeld einer Berliner Großfamilie. Als nach dem Anschlag der Hinweis erging, dass sich der Attentäter bei dieser Familie aufgehalten haben soll, stufte der Berliner Verfassungsschutz diese Information umgehend als nicht glaubhaft ein und wies den Hinweis zurück. Vergleiche G.I.13.

Im „Fallkomplex Glutrot“ beschäftigte sich der Berliner Verfassungsschutz noch bis kurz vor dem Anschlag mit einer „Ausreisewelle“ von 12 Islamisten aus dem Umfeld der Fussilet-Moschee in das Kriegsgebiets des sog. IS. Beachtlich ist dabei, dass sich unter den Ausreisenden auch enge Kontaktpersonen des Attentäters befanden. Vergleiche G.I.14.

Es ist bemerkenswert, dass der Berliner Verfassungsschutz eine Vielzahl von Maßnahmen im Umfeld des Attentäters vom Breitscheidplatz veranlasste, insbesondere dessen Kontaktpersonen sowie die von ihm frequentierten Moscheen beobachtete, den Attentäter dabei jedoch stets „übersah“.

V. Einsatz von Quellen: „Wer Informationen aus der Hölle will, darf keine Engel fragen“?

Die Kontrolle des Einsatzes von Quellen ist weder bei der Berliner Polizei noch beim Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) ausreichend gewährleistet. Beim Umgang mit Vertrauenspersonen wird der Quellenführung ein hoher Vertrauensvorschuss entgegengebracht, obwohl für die Tätigkeit vorgesehene Schulungen teilweise nicht besucht werden. Der Zeuge B-5 des LKA 514 gab vor dem Ausschuss etwa an „Autodidakt“ zu sein. Vergleiche F.IX.1.b.

Die Tatsache, dass die Quellen regelmäßig selbst aus dem zu beobachtenden Milieu stammen und ihre eigenen Kontaktpersonen an die Sicherheitsbehörden ausliefern, stellt hohe Anforderungen an die Bewertung der Nachrichtenehrlichkeit durch die Quellenführung. Die Steuerung der Quellen wird dennoch häufig alleine der Menschenkenntnis der einzelnen Quellenführer*innen überlassen. Vergleiche G.I.7.a.aa.

Dies ist vor dem Hintergrund problematisch, dass uns im Rahmen der Ausschussarbeit auffiel, dass die Quellenführer von der Glaubwürdigkeit der Quellen häufig sehr überzeugt waren und auf Nachfrage hin häufig nicht einmal in Erwägung gezogen hatten, dass einzelne Quellen womöglich auch bewusst falsch berichten könnten. Aufgrund fehlender Vorgaben und Standards bei der Quellenanwerbung und Dokumentation mussten wir letztlich auf die Einschätzung der Quellenführer*innen vertrauen.

Es ergaben sich jedoch, sowohl bei der Beschaffung des Berliner Verfassungsschutzes (Abteilung II), als auch bei der VP-Führung des Berliner Staatsschutzes, teilweise Zweifel an der Nachrichtenehrlichkeit der Quellen. Die Tatsache, dass die Quellen des Berliner Verfassungsschutzes (Abteilung II) den Attentäter weder vor, noch nach dem Anschlag erkannten, ist angesichts der regelmäßigen Berichte über dessen enge Kontaktpersonen und der häufigen Aufenthalte in dem Beobachtungsobjekt Fussilet 33 e.V., schwer zu glauben. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass in der Fussilet-Moschee regelmäßig vor „Spionen“ gewarnt wurde und die islamistische Szene als besonders konspirativ gilt.

Zweifel an der Nachrichtenehrlichkeit der Quellen ergaben sich auch bei Betrachtung des Mangels an nützlichen Erkenntnissen des LKA 514, der VP-Führung des Berliner Staatsschutzes, im Fall des Attentäters. Denn auch hier war eine Vertrauensperson in den Jahren

2011 bis 2016 regelmäßig, sogar ein-bis zweimal die Woche, in der Fussilet-Moschee eingesetzt. Die Zeugin K-5, damalige Leiterin des LKA 514, gab zu dem offensichtlichen Widerspruch, dass umfassend zum Umfeld des Attentäters berichtet wurde, jedoch niemand den Attentäter selbst erkannt haben wollte, nur an, dass sie bei der Durchsicht der Treffberichte nichts feststellen konnte, was sie hätte „aufhorchen oder tiefer nachbohren“ lassen. Zudem äußerte eine Kontaktperson des Attentäters nach dem Anschlag, dass ein V-Mann der Polizei ein besseres Verhältnis zum Attentäter gehabt haben soll. Dies legt zumindest nahe, dass innerhalb der islamistischen Szene womöglich bekannt war, welche Personen mit den Sicherheitsbehörden sprachen. Vergleiche F.III.2.b.gg und F.IX.1.c., 2.c. und H.VIII.

Außerdem wurde der Attentäter vom Breitscheidplatz nach dem Anschlag von zwei Vertrauenspersonen der VP-Führung im Bereich der Organisierten Kriminalität und der Schwerstkriminalität im LKA 65, erkannt. Dies zeigt einerseits, dass ein regelmäßiger Austausch zwischen den Dezernaten erkennbare Vorteile gebracht hätte, andererseits lässt die Tatsache, dass der Attentäter von zwei Quellen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität, jedoch nicht von Vertrauenspersonen des Berliner Staatsschutzes erkannt wurde, wiederum Zweifel an der Zuverlässigkeit oder dem Nutzen der Quellen des LKA 514 aufkommen. Vergleiche F.IX.4.e.bb. und F.IX.3.g.

Weiterhin stellten wir anhand der Aktenlage und der Aussagen von Zeug*innen fest, dass das Wissen der VP-Führung vom Staatsschutz wohl ohnehin kaum genutzt wurde. Hinsichtlich des VP-Einsatzes des LKA 514 gab es nicht einmal eine klare Einsatzanordnung, was eindeutig als Führungsversagen zu qualifizieren ist. Der Zeuge B-6 gab zudem an, dass die Entscheidungsträger des Staatsschutzes, insbesondere die Kommissariatsleiter, gar keine Kenntnis von der Arbeit der VP-Führung hatten und teilweise sogar ängstlich bei Entscheidungen gewesen seien. Nach dem Anschlag führte die fehlende Einbindung der VP-Führung in die BAO „City“ nach Angaben des Zeugen Krömer sogar zu Flurgesprächen innerhalb der Berliner Polizeibehörde. (O-Ton: „Na, das ist ja eigenartig! Was haben die sich denn dabei gedacht? Was hat sich denn der Staatsschutz dabei gedacht?“) Vergleiche F.IX.3.c. und H.IV.3.b.

Zudem fand kein behördenübergreifender Austausch zur Vermeidung von Doppelverwendungen von Quellen statt. Die Polizeibehörden und Dienste hatten jeweils keine Kenntnis davon, ob und falls ja, wie viele Quelle in einem Beobachtungsobjekt eingesetzt waren. Der Zeuge Axel B. gab an, erst im Februar 2017 von der Quelle des Bundesverfassungsschutzes in der Fussilet-Moschee erfahren zu haben. Auch der Zeuge X-3, VP-Führer des Berliner Verfassungsschutzes, hatte keine Kenntnis von der Quelle des Bundesverfassungsschutzes in der Fussilet-Moschee. Er führte sogar weiter aus: „Es gab auch seitens meiner Gruppe, der Beschaffung, keinen Anlass beim BfV nachzufragen: Habt ihr da jemanden oder nicht – Wen interessiert es?“. Vergleiche G.II.2.a.

Der Zeuge B-6, Mitarbeiter des LKA 514 äußerte, in der Regel nicht zu wissen an was der Berliner Verfassungsschutz arbeite und der Zeuge K-4, ebenfalls LKA 514, gab an, dass die Verbindung zum Berliner Verfassungsschutz zeitweise sogar abgebrochen gewesen sei. Vergleiche G.I.4.

Nach Aktenlage und anhand der Befragungen war auf Behördenseite nicht das Anliegen erkennbar, funktionierende Instrumente zu schaffen, um Quellenhäufungen oder Doppelverwendungen zu vermeiden. In einer Stellungnahme des Berliner Verfassungsschutzes aus 2019 hieß es sogar, dass es seitens der Beschaffung für den Bereich „Salafistische Bestrebungen“ als unkritisch angesehen werde, mehrere Vertrauenspersonen auch unterschiedlicher Behörden an einem Treffort der Szene einzusetzen. Vergleiche G.II.2.a.

Der Einsatz von Vertrauenspersonen bleibt daher höchst problematisch. Die Angaben von Quellen sollten nie als einzige Bezugsquelle genutzt und stets auf die Nachrichtenechtheit- und Ehrlichkeit überprüft werden. In Bereichen in denen die Erforschung von Sachverhalten anders nicht möglich ist, muss der Einsatz von Vertrauenspersonen zumindest effektiver geplant und besser koordiniert durchgeführt werden. Auch muss der Einsatz und die ständige Überprüfung von Quellen und ihren Informationen einheitlich und klar geregelt werden.

VI. Terroranschläge in Europa

Bei den Sicherheitsbehörden war ein starr deutschland- oder sogar bundeslandzentrierter Ermittlungsansatz festzustellen. Angesichts der Terroranschläge in Paris und Nizza wäre eine gezielte Beobachtung über die Grenzen hinweg jedoch angezeigt gewesen. Denn radikal-islamistische Personen sind häufig europaweit gut vernetzt und agil, sodass der Austausch mit den europäischen Behörden von Vorteil gewesen wäre, um Überwachungs- und Ermittlungslücken zu vermeiden.

Obwohl das Behördenzeugnis des BfV aus Januar 2016 die Information enthielt, dass der Attentäter vom Breitscheidplatz beabsichtige, sich „mit Schnellfeuerwaffen des Typs AK47 zu bewaffnen, die er über Kontaktpersonen in der französischen Islamistszene beschaffen könne“, wurde ein Abgleich der Frankreichbezüge des Attentäters vom Breitscheidplatz weder durch das LKA Berlin, noch durch die Bundesbehörden vorgenommen. Die ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass der Anschlag vom 13. November 2015 in Paris, bei dem zwei Sturmgewehre desselben Typs verwendet wurden, nur zwei Monate zurücklag. Vergleiche B.II.5.

Dies war im Fall des Attentäters vom Breitscheidplatz jedoch nicht der einzige Frankreichbezug. Der Attentäter gab in einem Telefongespräch an in Frankreich gewesen zu sein. Zudem führte sein Fluchtweg über Frankreich. Vergleiche F.III.2.b.dd. und H.VI.2.

Seine enge Kontaktperson Ben Ammar hielt sich vermehrt in Frankreich auf, wo er sich sogar gefälschte Pässe besorgt haben soll. Auch Toufik N. soll sich in Frankreich aufgehalten haben. Habib Selim soll im Juli 2016 sogar ein Attentat anlässlich der FIFA-Spiele in Frankreich geplant haben. Vergleiche E.IV.3.a.bb., E.VIII.11., E.XI.4. und E.VII.

Clement B., mit dem der Attentäter vom Breitscheidplatz im Spätsommer 2016 einen Sprengstoffanschlag auf das Gesundbrunnen Center in Berlin plante, floh nach einer Gefährderansprache bei Magomed Ali C. ebenfalls nach Frankreich. Vergleiche E.IV.5.

Die verschiedenen Bezüge des Attentäters vom Breitscheidplatz und seiner Kontaktpersonen waren den Sicherheitsbehörden zwar bekannt, die jeweiligen Ermittlungsmaßnahmen wurden jedoch nur bis zur jeweiligen Landes- oder Bundesgrenze geführt. Der starre Fokus der deutschen Sicherheitsbehörden auf ihre jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereiche hat zur Folge, dass sog. Gefährder während kurzzeitiger innereuropäischer Reisen vollständig vom Radar verschwinden können oder wichtige Ermittlungsansätze, z.B. Verbindungen zu radikal-islamistischen Kontaktpersonen in benachbarten Ländern oder mögliche Waffenbeschaffungen, nicht aufgeklärt werden. Daher halten wir ein europaweit abgestimmtes Vorgehen sowie einen regen Informationsaustausch der europäischen Sicherheitsbehörden für notwendig.

VII. Keine Abschiebung vor Strafverfolgung

Auf der Grundlage des Legalitätsprinzips muss die zuständige Staatsanwaltschaft nach dem Aufenthaltsgesetz einer Abschiebung zustimmen, sofern die Polizei gegen die jeweilige ausreisepflichtige Person strafrechtlich ermittelt. Im Regelfall wird dieses Einverständnis nur bei

leichten Delikten erteilt, da andernfalls die repressive Funktion des Strafrechts, insbesondere die Genugtuung der Opfer, nicht zur Anwendung kommen kann.

Nach dem Anschlag wurden einige enge Kontaktpersonen des Amri, nämlich Bilel Ben Ammar, Mohamed L. und Khaled A., innerhalb kurzer Zeit in ihre Herkunftsländer abgeschoben, obwohl das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts noch nicht abgeschlossen war. Diese überstürzten Rückführungsmaßnahmen nach dem Motto „aus den Augen aus dem Sinn“ sehen wir kritisch. Denn durch die Abschiebungen entfiel die Möglichkeit mithilfe weiterer Befragungen, parallel zu den neuen Ermittlungserkenntnissen, Informationen zur Aufklärung des Tatgeschehens einzuholen. Vergleiche E.IV.3.a., j. und m.

Die halbherzigen Versuche des BKA, die Abschiebung des Ben Ammar nachträglich vor dem Ausschuss zu rechtfertigen, waren kaum überzeugend. Der Zeuge Dr. Glorius, Leiter des für den Phänomenbereich Islamismus zuständigen Ermittlungsreferats im BKA, räumte sogar ein, dass zum Zeitpunkt der Abschiebung des Ben Ammar, dessen Beteiligung am Anschlag nicht ausgeschlossen werden konnte. Eine Beteiligung sei aus seiner Sicht lediglich „wenig wahrscheinlich gewesen“. Festzuhalten ist jedoch, dass nach Aktenlage zum Zeitpunkt der Rückführung am 1. Februar 2017 noch nicht einmal das Mobiltelefon des Ben Ammar vollständig ausgewertet war. Entsprechend kam das BKA auch noch einige Monate nach der Abschiebung des Ben Ammar am 9. Mai 2017 zu der Schlussfolgerung, dass letztlich doch davon auszugehen war, dass Ben Ammar zumindest von der Absicht des Attentäters vom Breitscheidplatz wusste „Ungläubige zu gefährden und/oder einen Anschlag in Deutschland zu verüben.“ Der Attentäter soll im Kreis vertrauter Glaubensbrüder sogar offen darüber gesprochen haben, Anschläge begehen zu wollen. Die Chance, Ben Ammar mit neuen Ermittlungserkenntnissen zu konfrontieren, wurde durch die Abschiebung verspielt. Die nachträgliche Ausflucht des BKA, ein Abwarten hätte keinen Mehrwert gehabt, da „man aus Ben Ammar ohnehin nur noch Lügen und nichts Brauchbares mehr herausbekommen“ habe, führt zum Verlust der Glaubwürdigkeit des BKA. Vergleiche E.IV.3.a.bb. und H.VII.1.b.

Hintergrund der schnellen Abschiebungen im Umfeld des Attentäters vom Breitscheidplatz war wohl letztlich eine Entscheidung der politischen Spitze. Herr Regierungsdirektor Dr. Drange sagte am 17. Oktober 2019 vor dem 1. Untersuchungsausschuss des Bundestags aus, dass die Abschiebung des Ben Ammar der erste Anwendungsfall einer Verabredung gewesen sei, die die damaligen Ressortchefs für Inneres und Justiz, Dr. Thomas de Maizière und Heiko Maas, Mitte Januar 2017 als Konsequenz aus dem Anschlag am Berliner Breitscheidplatz getroffen haben. Demnach sollten gegen islamistische Gefährder, in Fällen, in denen das Strafrecht an seine Grenzen stoße, „konsequent ausländerrechtliche Maßnahmen“ genutzt werden. Dies sei ein neuer Ansatz gewesen.³ Solche politischen Entscheidungen dürfen aus unserer Sicht nicht zu Lasten der Aufklärung und der Genugtuung der Opfer gehen.

Die seit dem Anschlag inflationär erhobene Forderung nach der Anwendung der sog. „Gefährderabschiebung“ gem. § 58 a AufenthG, nach der die 50/50-Wahrscheinlichkeit einer terroristischen Gefahr bereits ausreicht, um ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung zu erlassen, wird von uns ebenfalls kritisch betrachtet.

Denn der Vollzug von Abschiebungen ist auch in Bezug auf Gefährder rechtsstaatlich und im Einklang mit völkerrechtlichen Vorgaben durchzuführen. Im Übrigen überzeugt uns das Argument nicht, dass allein durch Abschiebungen, die von sog. Gefährdern ausgehende Gefahr gebannt werden soll. Diese werden regelmäßig Wege finden wieder nach Deutschland einzureisen. Der Gefährder Habib Selim wurde beispielsweise im Mai 2014 in die Schweiz abgeschoben und tauchte bereits im Oktober 2014 wieder in Berlin auf. Dieses Problem ist den

³ Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 17.10.2019, „Wie es zur Abschiebung des Tunesiers Bilel Ben Ammar kam“.

Behörden wohl auch bekannt, da nach dem Anschlag sogar ein Mitarbeiter des Berliner Verfassungsschutzes (Abteilung II) in einer E-Mail schrieb: „Der Selim wurde laut LKA 541 damals von der Schweiz nahtlos nach Tunesien abgeschoben. Dort ist er hoffentlich noch“. Vergleiche E.IV.3.b.

VIII. Führungsversagen der damaligen politischen Spitze im Fussilet-Verbotsverfahren

Bei der Untersuchung der Gründe für die späte Verbotsverfügung des Fussilet e.V. am 8. Februar 2017 stellten wir fest, dass sich die politische Führung vor dem Anschlag durchaus mit der Frage beschäftigt hat, ob das Vereinsverbot auch schneller betrieben werden könnte. Die Umsetzung wurde jedoch nicht konsequent eingefordert. Vielmehr beschränkten sich der damalige Staatssekretär Bernd Krömer und Innensenator Frank Henkel darauf, zunächst frei nach dem Motto „dann kann man das immer noch machen“ (O-Ton Staatssekretär Krömer) die Strafverfahren abzuwarten. Bei Betrachtung der schnellen Verbotsbetreibung auf Bewirken der neuen Hauspitze nach dem Anschlag wird deutlich, dass die Verbotsverfügung bei konsequentem Handeln, auch auf Basis der damals bereits vorliegenden Erkenntnisse, deutlich schneller möglich gewesen wäre. Denn es steht fest, dass die Fussilet-Moschee bereits vor dem Anschlag im Fokus der Berliner Sicherheitsbehörden stand. Nach Angaben des Zeugen Axel B. war es eine der „toprelevanten“ Moscheen der „allerhöchsten Stufe“. Auch die Generalstaatsanwaltschaft sprach die Sicherheitsbehörden regelmäßig auf die Fussilet-Moschee an. Gleichzeitig war der Fussilet 33 e.V. im Jahr 2016 Beobachtungsobjekt der Abteilung II. Vergleiche D.IV.1.

Die damalige Hausleitung war im Rahmen von regelmäßigen Lagebesprechungen über die sicherheitsmäßigen Herausforderungen in Berlin und in Einzelfällen sogar über einzelne Gefährder und geplante Anschlagsvorbereitungen unterrichtet. Bei der Befragung der Zeugen Henkel und Krömer im Ausschuss entstand jedoch der Eindruck, dass sich die damalige Hauspitze für das Thema Terrorismusbekämpfung, trotz der vorangegangenen Anschläge in Paris und Nizza, nicht besonders interessierten. Es erging entsprechend auch keine Anweisung an die Abteilung II, die Verbotsverfügung parallel zu den Strafverfahren im Hintergrund vorzubereiten. Den bekannten Schwierigkeiten bei der Personalbesetzung wurde von der Hausleitung ebenfalls nicht angemessen begegnet. Der Führung fehlte es angesichts der Personalausfalls an der notwendigen Flexibilität und Entschlossenheit, um etwa eine Zuweisung von Sachbearbeiter*innen oder Volljurist*innen aus anderen Referaten der Innenverwaltung in Erwägung zu ziehen. Dies wäre nach Angaben des Zeugen Z-1 möglich gewesen. Eine zügige Nachbesetzung des dauerhaft erkrankten Mitarbeiters der zuständigen Verbotsstelle wäre angesichts der bekannten Bedrohungslage dringend notwendig gewesen. Es gehört zu den unerlässlichen Führungsaufgaben Stellen nachzubesetzen. Da hier ein sicherheitspolitischer Vorgang, der bis auf der Spitzenebene erörtert wurde, von dieser Besetzung abhing, erwies sich die Untätigkeit des damaligen Innensensors und Staatssekretärs als äußerst nachlässig und folgenschwer. Vergleiche D.IV.2. und F.I.4.

Wir erwarten, dass die damalige politische Spitze nachträglich ihre Verantwortung anerkennt und in Zukunft bei Behördenfehlern auch von der Hausleitung eigene Konsequenzen gezogen werden.

IX. Höhere Gewichtung des Behördenansehens gegenüber der Aufklärung

Bundeskanzlerin Merkel kündigte nach dem Anschlag ein hartes Vorgehen des Rechtsstaats an und versprach den Anschlag aufzuklären und die Tat hart zu bestrafen.⁴ Vier Jahre später ist niemand zur Rechenschaft für den Anschlag gezogen worden. Das Vertrauen der Opfer und Hinterbliebenen in eine lückenlose Aufklärung dürfte daher mindestens beschädigt sein. Es ist zu fragen, ob die Bundeskanzlerin ihr Aufklärungsversprechen ehrlich aussprach und sich über das Unvermögen der Sicherheitsbehörden irrte oder ob sie nur für den Moment die Opfer und Hinterbliebenen beruhigen wollte. Diese Frage stellt sich insbesondere mit Blick auf die Aussagen ihres damaligen Behördenleiters Hans-Georg Maaßen, der, etwa durch das Verklären des Anschlags als „reinen Polizeifall“, das Versprechen der Bundeskanzlerin bereits sehr früh aktiv hintertrieb.

1. Zähe Verfahren bei der Aufklärung

Gemäß § 17 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin sind die Behörden verpflichtet, den Aufforderungen des Untersuchungsausschusses zum Zwecke der Beweiserhebung Folge zu leisten. Während der vierjährigen Ausschussarbeit mussten wir jedoch feststellen, dass die Aufklärung häufig nur so weit ging, wie die jeweiligen Behörden es zuließen. Herr Staatssekretär Akmann gab zwar gegenüber der Presse an, dass es die intrinsische Motivation der Senatsinnenverwaltung gewesen sei, den Fall des Attentäters vom Breitscheidplatz aufzuklären⁵, wir hatten in der Realität aber nicht immer den Eindruck, dass die Behörden das Ziel verfolgten, gemeinsam mit dem Ausschuss die Aufklärung des Terroranschlags so weit wie möglich voranzutreiben. Es entstand vielmehr der Eindruck, dass das Ansehen der Behörden von den befragten Zeug*innen höher bewertet wurde als das öffentliche Aufklärungsinteresse und die rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Ausschuss.

Hinsichtlich des Verfahrens werden im Folgenden die Punkte dargestellt, die wir besonders bemängeln.

Die Zulieferung der angeforderten Akten seitens der Berliner Innenverwaltung erfolgte zu zögerlich. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Frage, welche Akten und Informationen im Bereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, wann und wie zu liefern sind, verkannte den Auftrag und die Rolle eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses und war im Ergebnis geeignet, die förmlichen Beweisbeschlüsse zu hintertreiben. Gem. § 17 UntAG ist jeder verpflichtet, den Anforderungen des Untersuchungsausschusses zum Zwecke der Beweiserhebung Folge zu leisten. Statt darauf zu bestehen, dass Akten und Informationen schnell und umfassend geliefert werden, entschied sich die Ausschussmehrheit zur Bildung dieser Arbeitsgruppe gemeinsam mit Vertreter*innen der Innenverwaltung, die im Ergebnis wohl nicht zu einer schnelleren Lieferung der Akten führte. Unsere Fraktion hatte den Eindruck, dass die Aktenfreigabe so noch weitere Umwege nehmen musste und verspätete Aktenlieferungen mit dem Argument „es ist noch in Klärung“ gerechtfertigt wurden. Es ist zukünftigen Untersuchungsausschüssen empfohlen, sich nicht auf diese – vielleicht gut gemeinten – Angebote einzulassen, da so die gesetzlichen Mitwirkungspflichten der Behörden zu stark gelockert werden.

Bei den ersten Zeugenbefragungen lagen uns noch fast keine Akten vor, weshalb wir bei der Befragung kaum die Möglichkeit hatten, entsprechende Vorhalte zu machen. Dies betrifft insbesondere die Zeug*innen des Berliner Staatsschutzes, die Zeugin Porzucek, die Zeugin B., den Zeugen D., den Zeugen E-2, den Zeugen K-1, den Zeugen P-1 und den Zeugen W-1.

⁴ bundesregierung.de, 20. Dezember 2016, „Merkel: In tiefer Trauer vereint“

⁵ Berliner Morgenpost, 30. März 2021, „Fall Amri Aussage gegen Aussage“

Am 17. September 2020 bat unsere Fraktion die Berliner Innenverwaltung im Wege einer Priorisierungsanfrage um die umgehende Vorlage der relevanten Akten zum „Fallkomplex Opalgrün“. In einem Antwortschreiben vom 23. Oktober 2020 wurde uns mitgeteilt, dass der „Fallkomplex Opalgrün“ „auch im breit verstandenen Sinne des Untersuchungsauftrags des 1. UntA grundsätzlich nicht untersuchungsgegenständlich“ sei. Es wurde uns daher „ohne Präjudiz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ nur die Einsichtnahme der Akten vor Ort in den Räumen der Berliner Innenverwaltung gestattet. Erst auf weiteres Drängen im Februar 2021 hin, wurden uns die Akten schließlich am 2. März 2021 übersandt. Auch die Akten zum „Fallkomplex Glutrot“ erreichten uns erst sehr spät, denn diese wurden uns erst am 9. Dezember 2020, also fast vier Jahre nach dem Anschlag, übersandt.

Es sind verbindliche Fristvorgaben für die Aktenlieferungen der Behörden zu regeln. Für die Zukunft empfehlen wir zudem dringend die Arbeit mit digitalisierten Akten.

Eine Teilnahme von Behördenvertreter*innen an den Sitzungen des Ausschusses wäre sinnvoll gewesen. Sie hätte den Vorteil gehabt, dass unmittelbare Stellungnahmen zu fehlenden Akten bereits in den Sitzungen hätten eingeholt werden können. Außerdem hätten Priorisierungsanfragen hinsichtlich einzelner Themen von Interesse, der Verwaltung direkt mitgegeben werden können.

Der Vorsitzende legte dem Ausschuss am 17. September 2020 einen Berichtsentwurf vor, der lediglich auf Bezugsquellen bis zur Einstufung VS-NfD beruhte. Da aber besonders die zahlreichen Dokumente mit der höheren Einstufung VS-Vertraulich oder Geheim detaillierten Aufschluss über die internen Abläufe bei den Sicherheitsbehörden liefern konnten, war es notwendig die relevanten Inhalte mithilfe von Änderungsanträgen einzubringen. Ohne die Zulieferung von eingestuftem Änderungsanträgen durch einzelne Fraktionen wären essentielle Inhalte andernfalls nicht zum Bestandteil des Berichts geworden. Da es uns ein besonderes Anliegen war, möglichst viele relevante Informationen, die bisher unter Verschluss gehalten werden, an die Öffentlichkeit zu bringen, haben wir 315 Änderungsanträge eingebracht, davon 100 Änderungsanträge mit dem Einstufungsgrad VS-Vertraulich oder Geheim. Leider wurden von diesen 100 beschlossenen Änderungsanträgen mit der Einstufung VS-Vertraulich oder Geheim, einige Änderungsanträge von den zuständigen Behörden nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Besonders zu bemängeln ist, dass die Ablehnungen teilweise pauschal mit dem Argument „Methodenschutz“ oder „Quellenschutz“ begründet wurden und uns daher in einigen Fällen nicht vom besonderen Geheimhaltungsbedürfnis überzeugen konnten.

Die Fraktion der AfD hat sechs Änderungsanträge eingereicht, davon 4 Änderungsanträge zum Kapitel A. „Asyl- und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen gegen Amri“ und einen redaktionellen Änderungsantrag. In den vier Jahren Ausschussarbeit zeigte sich, dass die AfD-Fraktion, deren Vertreter dem Ausschuss zu Beginn der Arbeit im Juli 2017 vorwarf, nur den „Schein der Aufklärung“ zu gewähren⁶, selbst keinen nennenswerten Beitrag lieferte. Dazu hätte sie, mit Blick auf das Ermittlungsverfahren gegen den Polizeibeamten Detlef M. wegen Geheimnisverrats in einer Whatsapp-Gruppe des Bezirksverbands der AfD Neukölln, Anlass genug gehabt. Vergleiche H.IX.

Zuletzt ist festzuhalten, dass die Entscheidung des Innensenators Andreas Geisel, die auch Staatssekretär Torsten Akmann begrüßte, gegen Herrn L. und Herrn O. vom LKA 541 Strafanzeige zu erstatten, aus unserer Sicht unglücklich war, da die Polizeibeamten als Zeugen vor dem Ausschuss weitreichend zur Aufklärung des Sachverhalts hätten beitragen können. Aufgrund ihres Auskunftsverweigerungsrechts im Rahmen des Ermittlungsverfahrens konnten

6 Tagesspiegel, 13. Juli 2017, „Berliner Amri-Untersuchungsausschuss startet“

diese jedoch letztlich nicht vernommen werden. Eine verantwortungsbewusste Folgenabwägung war auch nach der Befragung nicht erkennbar.

Die Einsetzung und die Arbeit des Sonderermittlers des Berliner Senats, Bruno Jost, erkennen wir an. Besonderen Respekt verdient auch die Arbeit der Taskforce Lupe, die bereits am 23. Mai 2017 vom damaligen Polizeipräsidenten Klaus Kandt eingesetzt wurde. Der Bericht der Nachbereitungskommission wurde vom Zeugen Michael Krömer zu Recht als einer der „kritischsten Berichte, der von der Polizei jemals geschrieben wurde“ bezeichnet und erhielt bundesweites Lob. Diese Berichte waren auch Grundlage unserer Arbeit.

2. Herunterspielen der Bedeutung des Attentäters nach dem Anschlag

Wir mussten feststellen, dass die Bedeutung und das Ausmaß der Befassung der Berliner Polizei und des Berliner Verfassungsschutzes (Abteilung II) mit dem Attentäter vom Breitscheidplatz, nach dem Anschlag insbesondere seitens der jeweiligen Führungsebenen heruntergespielt wurde.

Der damalige Polizeipräsident Klaus Kandt, der Leiter des LKA Berlin, Christian Steiof, die damalige Abteilungsleiterin des LKA 5, Jutta Porcuzek und der damalige Dezernatsleiter des LKA 54, Axel B. gaben sich nach dem Anschlag die größte Mühe die Relevanz des Attentäters innerhalb der eigenen Behörde herunterzuspielen. Die damaligen Leitungspersonen wollten vom Attentäter vor dem Anschlag nie wirklich etwas gehört haben, da sie an der Spitze nicht über „Detailkenntnisse“ eingebunden gewesen seien. Diese Aussagen wirken angesichts der häufigen Befassung mit dem Attentäter im GTAZ sowie angesichts der Tatsache, dass die Hausleitung in regelmäßige Lagebesprechungen eingebunden war, in denen auch einzelne Gefährder besprochen wurden, nicht überzeugend. Da bei den GTAZ-Sitzungen und Lagebesprechungen „praktischerweise“ keine brauchbaren Protokolle geführt wurden, lässt sich das Gegenteil aber auch nicht beweisen. Spätestens nach dem Anschlag hätten jedoch im Rahmen der Aufarbeitung alle Fakten zusammengezogen und auf den Tisch gelegt werden müssen. Die Aufklärung hätte für die Führungsebenen höheres Gewicht haben müssen als das eigene Ansehen. Vergleiche F.I.4. und 5.

Der Versuch die Verantwortung für den Anschlag von der Berliner Polizei abzulenken, wird vor allem an einer Stellungnahme vom 30. Dezember 2016 deutlich, die Herr L. des LKA 541 kurz nach dem Anschlag entwarf, und die von Frau Porcuzek als „sehr gut“ bewertet wurde, da sie nach ihrer Ansicht einen guten Eindruck zur Persönlichkeit des Attentäters vermittele. Dort heißt es:

„Zu Beginn des Ramadans im Juni zeigt er [Attentäter vom Breitscheidplatz] sich wieder vermehrt religiös und will auch fasten. Dies wird aber konterkariert, dadurch dass er sich in der Zeit in eine Wohngemeinschaft mit zwei Kontaktpersonen begibt, die ausgesprochen wenig religiös sind und während des Ramadans sowohl Alkohol trinken, als auch das Fastenbrechen nicht einhalten. Mit diesen Kontaktpersonen verlagert sich Amri's Lebensmittelpunkt eher in die Nachtstunden hin zum vermuteten Drogenkleinsthandel. Weiterhin weckt der Kontakt zu diesen Personen vermehrt Amri's tunesische Wurzeln. Er lacht viel und spricht immer weniger über Religion. Seine Moscheebesuche finden seit Mitte Juni bis zuletzt ohnehin nur noch äußerst selten statt. Bereits das muslimische Fastenbrechen am Ende des Ramadans verbringt er augenscheinlich nicht in der Moschee. [...] Nach seiner Rückkehr Anfang August nach Berlin wechselt er mehrfach die Rufnummern und vertiefte die Einbindung in die Drogenszene im weiteren Verlauf bis hin zum eigenen Konsum harter Drogen wie Kokain und Extasy. Im Zuge dessen lässt er auch das wichtige Morgengebet und die rituelle Schlachtung zum religiös wichtigen Opferfest Mitte September aus. Mit Ablauf der Maßnahmen am 21.09.2016 endete auch die Überwachung des Amri.

Zusammenfassend ergaben sich aus den durchgeführten Maßnahmen keine Hinweise auf konkrete Anschlagplanungen seitens des Amri. Seine Entwicklung im Überwachungszeitraum führte eher weg von religiösen Themen, einer zunächst vorhandenen Perspektivlosigkeit und Suche nach Anschluss, hin zu einer sich verfestigenden Einbindung in ein kriminelles - nordafrikanisch geprägtes Umfeld. Es entsteht der Eindruck eines jungen Mannes der als unstet, sprunghaft und nur äußerst wenig gefestigt erscheint. Jemand der Anschluss sucht aber nur schwer irgendwo findet. [...]“ Vergleiche F.III.1.c.ee.

Es ist nicht nachvollziehbar, worauf Herr L. die Folgerung stützte, dass der Attentäter „viel lache und immer weniger über Religion spreche“ oder das „wichtige Morgengebet und das wichtige Opferfest“ im September ausließ, da der Attentäter zu diesem Zeitpunkt gar nicht mehr observiert wurde. Auch lag die vollständige Auswertung der TKÜ noch nicht einmal vor. Insbesondere der letzte Absatz der Stellungnahme lässt den Versuch erkennen, ein Narrativ anzubieten, das den Attentäter vom Breitscheidplatz als unberechenbaren Täter zeichnet, der unmöglich einzuschätzen und daher für den Berliner Staatsschutz ohnehin nicht kontrollierbar war. Dies steht für uns sinnbildlich für einen Tunnelblick vor dem Anschlag und für den Mangel einer Fehlerkultur bei der Berliner Polizei spätestens nach dem Anschlag. Die vorgenommene „Bewertung“ der Persönlichkeit des Attentäters liest sich eher wie eine groteske Beschreibung der fiktiven Figur Franz Biberkopf des Romans „Berlin Alexanderplatz“ und nicht wie eine treffende Einschätzung der Persönlichkeit des Attentäters vom Breitscheidplatz, der über zahlreiche Kontaktpersonen in Berlin verfügte, sich sowohl im Betäubungsmittelmilieu als auch im salafistischen Umfeld frei bewegte und eine Vielzahl von regelmäßigen Anlaufpunkten hatte.

Auch innerhalb des Berliner Verfassungsschutzes wurde das Ansehen der Behörde nach dem Anschlag augenscheinlich höher gewichtet als das Aufklärungsinteresse. Wiederum sollte insbesondere die politische Spitze über alle Gebühr geschützt und die Verantwortung nach unten geschoben werden, frei nach dem Motto: „Der Praktikant war es!“.

Der Zeuge Palenda, damaliger Leiter der Abteilung II gab an, dass er rückblickend den Eindruck hatte, man habe in seiner Behörde gar nichts zum Attentäter vom Breitscheidplatz gehabt. Ebenso äußerte der Zeuge H-1, dass es einen „Fall Amri“ in seiner Behörde nie gegeben habe. Herr Staatssekretär Akmann gab in der 1. Sitzung des Verfassungsschutzausschusses nach dem Anschlag an, dass es nicht Aufgabe des Verfassungsschutzes sei, polizeiliche Gefährder zu beobachten. Vergleiche G.I.7.

Auch an dieser Stelle steht für uns wieder exemplarisch ein Vermerk aus Februar 2017 für den Versuch des Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II), den Attentäter als völlig unbedeutsam für die Behörde darzustellen. Dort wurde festgehalten, dass es vor und parallel zum Fall des Attentäters vom Breitscheidplatz eine „Vielzahl von ähnlich gelagerten Fällen“ gegeben habe, in denen anfangs von Anschlagplanungen die Rede war, die sich jedoch nach geraumer Zeit als Falschinformation eines Hinweisgebers oder Imponiergehabe des vermeintlichen Attentäters herausgestellt haben. Der Fall des Attentäters sei somit als „einer von vielen“ in dem Kontext dieser gleichgelagerter Fälle, die zu keiner der behaupteten Straftaten geführt hätten, einzuordnen und nicht als singulärer Einzelfall zu bewerten gewesen. Vergleiche G.I.7.a.

Um welche Vielzahl von angeblichen Fällen es sich dabei handeln soll, muss letztlich offen bleiben. Das Narrativ vom Attentäter vom Breitscheidplatz als „einer von vielen“ halten wir angesichts der Aktenlage und der nachträglich festgestellten tatsächlichen Verdichtung an Verdachtsmomenten, Hinweisen und Erkenntnissen zum Attentäter, jedenfalls für nicht überzeugend. Die hier genannten Akteure der Sicherheitsbehörden haben die Chance verpasst, nach dem Anschlag alle Fakten auf den Tisch zu legen und selbst schonungslos Teil der Aufklärung zu sein. Auch dies sollte sich in Zukunft nicht wiederholen.

3. Verwahrlosung: Herr Palenda vs. Herr Staatssekretär Akmann

Auch noch Jahre nach dem Anschlag stellten wir bei der Ausschussarbeit eine Atmosphäre der Schuldzuweisungen fest. Anlässlich der erst nach dem Anschlag aufgefundenen Lichtbilder vom 24. April 2016 auf denen eine Personengruppe, darunter wahrscheinlich auch der Attentäter, beim Verlassen der Fussilet-Moschee zu sehen ist, konnten wir letztlich nicht feststellen, ob der ehemalige Leiter des Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II), Herr Palenda oder der Staatssekretär für Inneres, Herr Akmann, dem Ausschuss die Unwahrheit berichteten.

Letztlich musste offen bleiben, aus welchem Grund die Deckblattmeldung zu dem Foto der Personengruppe vor der Fussilet-Moschee aus April 2016 nicht versendet und auch nicht in der Sachakte Fussilet 33 e.V. abgelegt wurde. Es ist jedenfalls nicht nachvollziehbar, dass das Aktenstück im Rahmen der Überlegungen zum Verbotsverfahren weder der Sachbearbeitung, noch der Führung auffiel. Spätestens nach dem Anschlag hätte das Aktenstück mit den entsprechenden Lichtbildern aufgefunden werden oder zumindest das Fehlen in diesem Zusammenhang, bei fortlaufender Nummerierung der Aktenstücke in einer Sachakte und elektronischer Hinterlegung der Aktenstücke mit Aktenzeichen, bemerkt werden müssen. Vergleiche G.I.7.d.

Das Foto hat aus unserer Sicht eine hohe Bedeutung, da sich angesichts der Örtlichkeit und der Kontaktpersonen Schlüsse auf die strukturelle Einbindung des Attentäters vom Breitscheidplatz sowie seiner ideologischen Orientierung und seiner Gewohnheiten für diesen Zeitraum hätten feststellen lassen. Dies ist auch vor dem Hintergrund relevant, dass bereits zwei Monate später die Observationsmaßnahmen durch das LKA eingestellt wurden, da man dort angeblich davon ausging, dass der Attentäter vom Breitscheidplatz nicht mehr radikal-islamistisch eingestellt sei. Schließlich hätte der Attentäter bei Feststellung der Einbindung in eine 'Aqīda-Schulungsgruppe auch zur Zielperson des Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) werden können, da solche Gruppen grundsätzlich Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes sind.

X. Attentäter vom Breitscheidplatz wirklich Einzeltäter oder Wunschdenken der Sicherheitsbehörden?

Der bisherige Kenntnisstand lässt darauf schließen, dass Anis Amri der Haupttäter des Anschlags war. Bei der Frage nach möglichen Beteiligten bleiben jedoch zahlreiche Ungereimtheiten und offene Fragen. Die Ermittlungsbehörden waren nach dem Anschlag darum bemüht, das Bild vom „Einzeltäter vom Breitscheidplatz“ in der Öffentlichkeit zu etablieren. Spätestens seit den Verbrechen des sog. NSU haben wir große Bedenken hinsichtlich solcher „vorgefasster Ermittlungsansätze“, die dazu führen, dass alternative Ermittlungsansätze weder erwünscht sind, noch gefördert werden, von einem bestimmten Teil der Bevölkerung aber umso mehr Gegenstand von Spekulationen werden.

Das BKA hielt bereits am 6. März 2017 in einem Auswertebereich das folgende vorläufige Ermittlungsergebnis fest:

„Die Tat war daher von Anfang an als Tat einer Person ausgelegt; eine Beteiligung und Einbindung weiterer Personen - mit Ausnahme von Moadh Tounsi und etwaiger sonstiger IS-Kontakte im Ausland - war nicht erforderlich und ist daher auch nicht erfolgt. Selbst einer Involvierung anderer Personen in die Übermittlung des Treueid-Videos an den IS bedurfte es nicht. Auch eine Unterstützung Amris nach der Tat war nicht notwendig da er noch die erforderlichen Geldmittel für eine Flucht besaß und über Ortskenntnisse in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Italien verfügte. Es besteht allenfalls die theoretische Möglichkeit, dass Amri nach dem Aufklärungsgang am Friedrich-Krause-Ufer am Abend des 19.12.2016 noch Personen

etwa in der Fussilet-Moschee, in seine nunmehr unmittelbar bevorstehende Tatausführung eingeweiht haben könnte. Damit hätte er jedoch seine bis dahin konsequent eingehaltene Linie der Konspiration und Abschottung verlassen und sein Vorhaben kurz vor der Ausführung unnötig gefährdet.“ Vergleiche H.VII.5.

Dieses frühe Schlussfolgerung ist heute angesichts der zahlreichen Anhaltspunkte für die Beteiligung weiterer Personen bei der Planung und Ausführung der Tat sowie der Hilfe bei der Flucht, anhand der Aktenlage, nicht ohne Weiteres überzeugend und geeignet, Zweifel an der objektiven Ermittlungsarbeit des BKA nach dem Anschlag zu begründen.

1. Ungeklärte Hinweise auf Beteiligte am Anschlag

Bei der Frage nach weiteren Beteiligten oder Mitwissenden sind die Reisebewegungen von 12 Islamisten aus dem Umfeld der Fussilet-Moschee, darunter enge Kontaktpersonen des Attentäters, in den Monaten November und Dezember 2016 hervorzuheben. Die Ausreisen wurden vom Berliner Verfassungsschutz im „Fallkomplex Glutrot“ beobachtet und nach dem Anschlag von der Berliner Polizei in der EG Travel untersucht. Obwohl diese plötzlichen Ausreisen vom Berliner Verfassungsschutz als „antizyklisch“ bezeichnet wurden, wurde nach Aktenlage und auf der Basis von Zeugenbefragungen, augenscheinlich nicht der Ermittlungsansatz verfolgt, dass diese Reisebewegungen etwa im Sinne von Absprachen oder Fluchtbewegungen im Zusammenhang mit dem kurz darauf folgendem Anschlag stehen könnten. Vergleiche G.I.14., E.IV.2. und H.VIII.

Nach dem Anschlag ergingen auch einige Hinweise hinsichtlich möglicher weiterer Beteiligter, die von den Ermittlungsbehörden nicht mit der notwendigen Dringlichkeit verfolgt wurden. Zu nennen ist etwa der Hinweis eines Zeugen, der angab den Attentäter vom Breitscheidplatz wenige Wochen vor dem Anschlag dabei beobachtet zu haben, wie er gemeinsam mit einer weiteren Person das Bekenner-Video an der Kieler Brücke drehte. Anhand der Aktenlage war nicht feststellbar, dass sich die Polizeibehörden ernsthaft darum bemühten, diese weitere unbekannt Person ausfindig zu machen. Obwohl an den gegenüberliegenden Wohnhäusern sogar Außenkameras angebracht waren, konnten wir in den Akten keine sichergestellten technischen Aufzeichnungen finden. Vergleiche dazu H.VII.3.

Ebenso ist eine Hinweisgeberin zu erwähnen, die nach dem Anschlag berichtete, ihr Sohn habe den Attentäter gekannt. Der Attentäter soll Teil einer Gruppe gewesen sein, aus der sich ihr Sohn entfernt habe. Der Attentäter habe ihm vor dem Anschlag mitgeteilt, dass er ein Auto stehlen und etwas gegen einen Weihnachtsmarkt „machen“ wolle. Anhand der Aktenlage konnte nicht nachvollzogen werden, ob diesem Hinweis nachgegangen wurde. H.III.3.d.

Ebenfalls nicht erklärbar ist der Fund des Mobiltelefons des getöteten LKW-Fahrers Lukasz U. abseits von der Fahrtroute des LKW am Lützowplatz sowie die mysteriösen Umstände des Funds und der „informationellen Befragung“ der Finderin. Dafür verweisen wir auf H.III.3.j. Auch die Umstände des Fundorts des Mobiltelefons des Attentäters im Bereich der Stoßstange des LKWs konnten nicht geklärt werden. Vergleiche dazu H.III.3.e.bb.

Weiterhin fiel uns auf, dass in den an den Ausschuss übermittelten Akten, ein zusammenfassender Auswertevermerk des BKA fehlte, der dem 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags zur Verfügung gestellt wurde. Darin ist zu lesen, dass sich womöglich bis kurz vor dem Anschlag noch eine dritte Person in der Fahrerkabine befunden habe, die kurz vor der Tatausführung ausgestiegen sei.⁷ Dieser Vermerk erscheint mit Blick auf das

⁷ Drucksache 19/28203, Deutscher BT, 19. WP, Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: „Der Anschlag auf den Weihnachtsmarkt auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 und der Fall Anis

Spurengutachten des Sachverständigen Dr. Courts besonders relevant, der feststellte, dass eine bis heute unbekannt gebliebene männliche Person „UP2“, in vergleichbarem Ausmaß wie der Attentäter vom Breitscheidplatz, DNA-Spuren im LKW-Führerhaus hinterließ. Vergleiche H.III.3.k.bb.

Die Aktenfundstelle ist auch vor dem Hintergrund bemerkenswert, dass der Zeuge Beck, Generalbundesanwalt, vor dem Ausschuss erläuterte, dass „keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass sich im LKW eine weitere Person aufgehalten habe oder zugestiegen sei.“ Vergleiche H.VII.5.

Hinsichtlich dieser und weiterer offener Fragen, die wir auf Basis der Aktenlage nicht klären konnte, verweisen wir auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Deutschen Bundestag, die zum Zeitpunkt der Endbeschlussfassung des Abschlussberichts noch nicht beantwortet war.⁸

2. Hinweise auf Beteiligte aus dem Umfeld des Attentäters

Das BKA ging in einem Vermerk vom 31. Mai 2017 sogar so weit zu behaupten, dass der Attentäter vom Breitscheidplatz „wahrscheinlich auch keine geeignete Bezugsperson“ gefunden habe, die ihm im Bereich der Vorbereitung und Durchführung des Anschlages Unterstützung leistete. Da seine sozialen Bindungen auf kriminellen Aktivitäten und der Religionsausübung beruhten und sich aufgrund seiner radikalen Einstellung, sein Umfeld angeblich teilweise von ihm distanziert habe. Dies entspricht nicht dem Eindruck, der sich uns nach vier Jahren Ausschussarbeit bot. Vielmehr verfügte der Attentäter vom Breitscheidplatz über ein weitläufiges Netz von Kontaktpersonen in Berlin. Ein Großteil seines Umfelds war dem radikal-islamistischen Personenpotenzial zuzuordnen. In diesem Milieu war nicht zu erwarten, dass sich Freunde oder Bekannte von ihm abwenden würden, wenn er Anschlagpläne äußerte. Im Gegenteil wurden solche in der Szene sogar befürwortet. Vergleiche H.VII.3.

Im Hinblick auf eine mögliche Beteiligung des Ben Ammar möchten wir an dieser Stelle insbesondere auf einen Vorgang hinweisen, der nach dem Anschlag unter dem Hinweis 1624 bearbeitet wurde. Im Rahmen des unter der Bezeichnung Hinweis 1624 geführten Sachverhalts meldete sich bereits im Februar 2017 ein verärgerter Hinweisgeber bei der Berliner Polizei, der angab im Dezember 2015 Informationen aus dem Umfeld einer Flüchtlingsunterkunft weitergegeben zu haben, die beinhalteten, dass ein Tunesier namens Anis und ein Marokkaner mit Namen Mohammed, einen Anschlag planen. Tatsächlich wurden in der Flüchtlingsunterkunft des Hinweisgebers im Dezember 2015 in einem anderen Zusammenhang, die inzwischen als Kontaktpersonen des Amri identifizierten Bilel Ben Ammar und Mohamed M. angetroffen, die zum damaligen Zeitpunkt bereits als radikalisiert galten. Im Dezember 2015 brachten jedoch weder das LKA 541, noch das LKA 514, die Feststellung dieser beiden Personen mit dem damaligen Hinweis auf Anschlagplanungen eines Marrokaners und eines Tunesiers in Verbindung. Spätestens im Ermittlungsverfahren nach dem Anschlag hätten die Hinweisgeber jedenfalls befragt werden müssen, um festzustellen, ob Ben Ammar und Mohamed M. tatsächlich bereits im Dezember 2015 in gemeinsame Anschlagplanungen mit dem Attentäter vom Breitscheidplatz verwickelt waren. Eine entsprechende Befragung konnte jedoch schon alleine aufgrund der zuvor erfolgten Abschiebung des Ben Ammar nicht mehr erfolgen. Vergleiche dazu F.IX.5. sowie E.IV.1.a. und H.VII.1.b.

Hinsichtlich des Khaled A. ging das BKA in einem Vermerk vom 28. Dezember 2016 jedenfalls von einer Mitwisserschaft aus. Dies liegt für uns vor dem Hintergrund, dass Khaled A. am 16.

Attentäter vom Breitscheidplatz – Offene Fragen zur Verantwortung und etwaigen Fehlern der Sicherheitsbehörden“
8 Drucksache 19/28203, Deutscher BT, 19. WP, Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: „Der Anschlag auf den Weihnachtsmarkt auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 und der Fall Anis Attentäter vom Breitscheidplatz – Offene Fragen zur Verantwortung und etwaigen Fehlern der Sicherheitsbehörden“

November 2016 äußerte, „Anis mache Krik gegen Deutschland“ auch nahe. Khaled A. „verlor“ nach dem Anschlag sein Handy, ein weiteres habe er angeblich verkauft. An seine Rufnummern und E-mailadresse konnte er sich nicht mehr „erinnern“. Die IS-Videos auf dem Laptop des Khaled A. habe sich nicht er selbst, sondern der Amri angesehen und auch eine Datei des Buches „Die Vorzüge des Jihad“ jedenfalls nicht er heruntergeladen. Die ehemalige Lebensgefährtin des Khaled A. sagte aus, dass sich dieser im Laufe der Beziehung verändert habe, radikaler geworden sei und sich intensiv mit dem Dschihad auseinandergesetzt habe. Es ist bemerkenswert, dass die Aussagen des Khaled A., der nach Angaben des Salah A., eine halbe Stunde nach dem Attentäter vom Breitscheidplatz nach Hause kam, vom BKA dennoch als glaubhaft bewertet wurden. Der Zeuge Dr. Glorius gab vor dem Ausschuss an:

„Er [Khaled A.] hat aber auch glaubhaft machen können, und das deckt sich auch mit den Aussagen des Wohnungsgebers, [...] dass er sagt, er hätte eine Wesensveränderung festgestellt und die auch in Zusammenhang bringt mit eben der vermehrten, sagen wir mal, Zuwendung zum IS, was er abgelehnt habe. Und der Wohnungsgeber hat ja gesagt, aufgrund dieser Streitigkeiten, die es auch zwischen dem Kamel A.[...] und dem Amri gegeben hat, auch über religiös-politische Fragestellungen, dem Amri gesagt zu haben, dass er die Wohnung verlassen muss. Also er hat ja dann die Aufforderung bekommen, auszuziehen. Von daher ist es an der Stelle plausibel. Auch da war kein Hinweis auf eine Beteiligung an der Tat.“ Vergleiche E.IV.3.j. und H.VII.4.d.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass das BKA insbesondere die Aussagen des Wohnungsgebers Kamel A. als Maßstab für die Bewertung der Glaubhaftigkeit der Aussage des Khaled A. heranzog, da dieser selbst bekanntlich radikal war und im Übrigen sogar eine Ausbildung zum Kraftfahrer hatte. Vergleiche H.VII.4.a

Die Rolle des Mohamed L., den der Attentäter noch zwei Tage vor dem Anschlag vergeblich zu erreichen versuchte, muss auch aufgrund dessen Abschiebung im Jahr 2017 offenbleiben. Auch konnten wir seine Funktion im Zusammenhang mit dem „Fallkomplex Opalgrün“ weder anhand der Akten, noch mithilfe von Zeugenbefragungen klären. Vergleiche E.IV.3.m. und G.I.13.

Auch die Rolle des Ahmad M. im Zusammenhang mit dem Anschlag und die Qualität der Beziehung zum Attentäter konnte anhand der Aktenlage nicht gänzlich geklärt werden. Bei der nachträglichen Auswertung der TKÜ wurde jedenfalls festgestellt, dass Ahmad M. mehrfach Kontakt mit dem Attentäter vom Breitscheidplatz pflegte. Dabei wurde auch darüber gesprochen, dass Ahmad M. dem Attentäter eine Ehefrau vermitteln sollte. Der Begriff „Heiraten“ wird in der radikal-islamistischen Szene jedoch auch als Synonym für die Begehung eines Anschlags verwendet. Nicht geklärt ist auch die Frage, aus welchem Grund Ahmad M. in den Anträgen zur kriminaltechnischen Untersuchung als tatortberechtigte Person angegeben war. Vergleiche H.VII.4.c. und E.IV.3.e.

Wegen weiteren möglichen Beteiligten und Mitwissenden, wie etwa Bilal Youssef M. und Walid S., die den Attentäter noch am Tag des Anschlags trafen, verweisen wir auf die Kapitel E. und H.VII, die wir durch unsere Änderungsanträge maßgeblich mitgeprägt haben.

3. Hinweise auf die Beteiligung einer Berliner Großfamilie („Fallkomplex Opalgrün“)

Bei den Ermittlungen zur Flucht des Attentäters verfolgte das BKA den Ermittlungsansatz, die Reise nach Italien sei ein „spontaner Entschluss“ des Attentäters gewesen. Das BKA beschränkte sich bei der Begründung auf spekulative Erklärungsansätze wie die Annahme der Attentäter habe eigentlich damit gerechnet, bei der Tatausführung zu sterben und habe sich über die Abläufe nach der Tat vorher keine Gedanken gemacht.

Spätestens als im November 2019 neue Erkenntnisse hinsichtlich der Finanzierung und Unterstützung der Flucht des Attentäters durch eine Berliner Großfamilie an die Öffentlichkeit gelangten, geriet das Bild des „Einzeltäters“ vom Breitscheidplatz stark ins Wanken. Im Februar 2017 teilte der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern dem Verfassungsschutz Berlin mit, dass eine dortige Quelle den Hinweis erhalten habe, der Attentäter vom Breitscheidplatz habe sich bei einer Berliner Großfamilie in Neukölln aufgehalten. Dieser Hinweis wurde daraufhin vom Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) angeblich auf der Basis „umfangreicher Maßnahmen“ innerhalb kürzester Zeit überprüft und als nicht glaubhaft verworfen. Nach Angaben des Zeugen Akmann seien zum Abgleich des Hinweises die Standortdaten eines Mobiltelefons des Attentäters vom Breitscheidplatz mit den Örtlichkeiten der Großfamilie abgeglichen worden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) angesichts der Bedeutung des Anschlags, bei der Überprüfung des Hinweises, nicht die Zusammenarbeit mit dem LKA Berlin in Betracht zog und sich lediglich auf das eigene vorliegende Wissen verließ. Schließlich verfügte die Berliner Polizei aufgrund der dokumentierten Observationsmaßnahmen über umfassende Kenntnisse hinsichtlich der Bewegungsmuster und Kontaktpersonen des Attentäters vom Breitscheidplatz. Angesichts der Tatsache, dass der Attentäter vom Breitscheidplatz über mehrere Mobiltelefone verfügte, konnte aus unserer Sicht jedenfalls der Abgleich mit den Geodaten eines einzigen Mobiltelefons nicht ausreichen, um gänzlich auszuschließen, dass sich der Attentäter einmal in den Räumen dieser Familie aufgehalten hatte.

Die darauffolgende Mitteilung an den Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern, die beinhaltete, dass weitere Informationen der Quelle nicht mehr benötigt werden, blieb nicht folgenlos. Denn der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern nahm die Nachricht aus Berlin zum Anlass, den weiteren Hinweis der Quelle aus Mai 2017, der die neue Information beinhaltete, dass diese Familie den Attentäter vom Breitscheidplatz sogar für die Tat bezahlt und mit einem Auto aus Berlin heraus geschafft haben soll, nicht mehr an den Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) weiterzuleiten. Dazu verweisen wir auf unsere detaillierten Ausführungen in G.I.13.

Sollte das BKA zu dem Schluss kommen, dass sich die Hinweise zur Finanzierung und Fluchthilfe durch eine Berliner Großfamilie nachträglich nicht bestätigen ließen, so würde dies nicht überraschen. Denn drei Jahre nach dem Anschlag, werden sich viele Daten und Informationen naturgemäß nicht mehr überprüfen lassen. Kaum eine Zeugin oder ein Zeuge wird sich noch an Einzelheiten erinnern können, Videoaufzeichnungen werden lange gelöscht und etwaige Fluchtautos verschwunden sein.

C. Politische Forderungen

Auch wenn es „absolute Sicherheit“ nicht geben kann, ist unsere Sicherheitsarchitektur verbesserungswürdig. Nach der vierjährigen Arbeit im Untersuchungsausschuss fordern wir:

- **Etablierung ganzheitlicher und selbstkritischer Ermittlungsansätze**

Es existiert nach wie vor eine Struktur innerhalb der Polizei, welche die Fehler bei den Ermittlungen im Fall des Attentäters begünstigt oder bedingt hat. Es war systemimmanent, dass fehlende und fehlerhafte Ermittlungen im Wesentlichen durch Dritte und erst lange nach dem Anschlag erkannt wurden. Eine stetige Kontrolle der Arbeitsprozesse und das Hinterfragen eigener Fehler sind in der polizeilichen Sicherheitsarchitektur nicht ausreichend etabliert.

Wie bereits im Nachgang an den NSU-Untersuchungsausschuss gefordert, müssen wir mehr Offenheit für unterschiedliche Ermittlungslinien bei den Sicherheitsbehörden erreichen.⁹ Wir fordern daher die Begleitung und Kontrolle der Polizei weiterzuentwickeln. Wir nehmen an, dass die herrschende Einstellung bewirkt, dass „Erfahrungswissen“, Routinen, Klischees und Vorurteile gegenüber einer soliden kriminalistischen Arbeit bevorzugt und „nicht passende“ Ermittlungsansätze beiseite geschoben werden. Wir brauchen engagierte Vorgesetzte, die Arbeitsergebnisse befördern und Arbeitsprozesse effektiv steuern. Unbedingt zu vermeiden ist die hier und in anderen Skandalen oftmals zu Tage getretene Haltung, zynisch und in Selbstaufgabe mit den oftmals harten Umständen auf der Dienststelle umzugehen. Auch in angespannten oder überfordernden Situationen ist es Dienstpflicht, diszipliniert und im Lichte der beamtenrechtlichen Treuepflicht die anfallenden Aufgaben wahrzunehmen.

Auch wurde in dem Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses bereits die Notwendigkeit einer neuen Arbeitskultur erkannt, die anerkennt, dass selbstkritisches Denken kein Zeichen von Schwäche ist, sondern bessere Arbeitsergebnisse hervorbringt.¹⁰ Die Diskurs- und Kritikfähigkeit sowie die Reflexion der eigenen Arbeit und der offene Umgang mit Fehlern ist zentral und muss zum Gegenstand der polizeilichen Aus- und Fortbildung gemacht werden. Zur Fehlerkultur gehört weiterhin, dass aus erkannten Fehlern auch Konsequenzen gezogen werden. Die Sicherheitsbehörden müssen mit sich selbst offen und schonungslos umgehen und Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen. Mithilfe des Einsatzes von Supervision als Reflexions- und Beratungsinstrument für Polizei- und Kriminalbeamte*innen sollen die Erfolge der individuellen Bildungsmaßnahmen geprüft und nachhaltig gesichert werden. Rotation sollte als Führungsinstrument eingesetzt werden, um der Tendenz entgegenzuwirken, dass sich Dienststellen abschotten. Dies geht aber nur in Verbindung und Kooperation mit erfahreneren Ermittler*innen, die Kontinuität und Erneuerung gewährleisten. Die Einsetzung der Taskforce Lupe nach dem Anschlag war ein erster Schritt, um das Bild der „lernenden Polizei“ zu etablieren.

- **Verstärkte interne Kontrollmechanismen und externes Fachwissen**

Wie bereits im Nachgang an den NSU-Untersuchungsausschuss gefordert, brauchen wir endlich funktionierende interne Kontrollmechanismen. Bei komplexen Verfahren soll sich eine eigene Organisationseinheit innerhalb der ermittlungsführenden Dienststelle der kontinuierlichen und kritischen Evaluation der einzelnen Ermittlungsschritte und Auswertungsergebnisse widmen. Die Arbeit der Einsatzkräfte ist mithilfe eines standardisierten 4-Augen-Prinzips und geeigneten Übungen zu kontrollieren. Durch ein „weiteres paar Augen“ sollen festgefahrene Bewertungsmuster oder Einschätzungen bei der Gefährderbearbeitung aufgebrochen werden und vorhandene Daten neu bewertet werden. Durch vermehrtes Hinzuziehen von externen Wissenschaftler*innen, hier etwa von Islamwissenschaftler*innen und Psycholog*innen, kann von einer unabhängigen wissenschaftlichen Bewertung profitiert werden. Da der globalisierte Terrorismus in seinen Ursachen, Entwicklungen und Aktionen sehr komplex sein kann und daher einen fachspezifischen und interdisziplinären Untersuchungsansatz erfordert, könnte auch die Einrichtung eines Lehrstuhls für Terrorismusforschung an einer Berliner Hochschule einen Beitrag leisten.

9 Drucksache 17/1565, 1. April 2014, Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der Piratenfraktion, „Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses umsetzen“

10 Drucksache 17/14600, 22. August 2013, Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, „Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes“

- **Gründliche Auswertung statt Pflege von Datenfriedhöfen**

Für den Erfolg der Ermittlungen ist nicht alleine die Sammlung, sondern auch die zeitnahe Auswertung der erlangten Beweismittel entscheidend. Im Fall des Attentäters stellten die erheblichen Datenmengen aus der TKÜ die polizeiliche Auswertung vor Herausforderungen. Die Sicherheitsbehörden verfügen einerseits über aufwachsende technische Möglichkeiten, den Datenaustausch entsprechend ihrer jeweiligen rechtlichen Befugnisse zu erfassen und somit ein erhebliches Datenvolumen zu generieren, können andererseits aber regelmäßig nur punktuell und nach behördeninterner Priorisierung, die erworbenen Daten in Gänze zeitnah auswerten. Dies birgt die Gefahr einer trügerischen Sicherheit durch die das Sammeln und Speichern von riesigen Datenmengen entsteht, die ihrerseits jedoch nur begrenzt und mit erheblichem Zeitverzug ausgewertet werden können. Eine adäquate technische Ausstattung und die Bereitstellung von speziell für den polizeilichen Staatsschutz geeigneter Auswertungssoftware halten wir daher für sinnvoll.

Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sollten zudem anstreben, behördenübergreifend vergleichbare Maßstäbe bei der Bewertung und Priorisierung anzulegen. Andernfalls drohen sog. „Flaschenhalseffekte“, wenn bei einer Behörde mit ressourcenintensiver Schwerpunktsetzung, Sachverhalte aufgeklärt und bearbeitet werden und dies bei den anderen Behörden unterbleibt.

Die Ausweitung der Quellen-TKÜ für Nachrichtendienste und andere, ebenso sicherheitspolitisch kontraproduktive wie verfassungswidrige, auf die Allgemeinheit abzielende und eben nicht zielgerichtete Maßnahmen wie Vorratsdatenspeicherungen oder staatliche „Generalschlüssel“ und Hintertüren in allen Messenger-Diensten halten wir für nicht zielführend. Der islamistische Terrorismus muss konsequent und im Einklang mit verfassungsrechtlichen Vorgaben bekämpft werden. Die geltende StPO und das neue ASOG Bln bieten geeignete, verfassungskonforme Rechtsgrundlagen, etwa im Bereich der Telekommunikationsüberwachung. Indes halten wir sog. Internetermittlungen wie die Beobachtung bzw. das Mitlesen von offenen oder auf entsprechende Einladung zugänglichen Kanälen sozialer Medien oder Messenger-Diensten wie z.B. Facebook-Gruppen oder Telegram-Channels für geeignet und erforderlich.

- **Zielorientierte Stärkung der Berliner Polizei**

Wir setzen auf qualifizierte, solide Polizeiarbeit und gut ausgebildete Kriminal- und Polizeibeamt*innen. Das Fordern von „mehr Personal und mehr Geld“ ist demgegenüber nicht differenziert genug. Gerade das LKA muss in der Lage sein auch Bearbeitungsspitzen, die im Jahr 2016 etwa im Bereich des islamistischen Terrorismus bestanden haben, kurzfristig abzuarbeiten und Dienstkräfte flexibel in eine schnell zu lernende Tätigkeit einzuarbeiten. Hierfür ist bei der Ausbildung die Grundlage zu schaffen. Wir halten eine gute und professionelle Ausbildung unter der Beteiligung von Expert*innen aus der Islamwissenschaft und der Psychologie für notwendig, um auf allen Ebenen Dienstkräfte einzusetzen, die sich im Phänomenbereich Islamismus sehr gut auskennen. Zuletzt ist den Berliner Polizeikräften durch eine angemessene Bezahlung und gute Arbeitsbedingungen die Wertschätzung entgegenzubringen, die ihnen für ihre anspruchsvolle Arbeit gebührt.

- **Schaffung eines GTAZ-Gesetzes**

Wir fordern die Schaffung einer speziellen Rechtsgrundlage für eine systematische Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden im GTAZ. In einem GTAZ-Gesetz soll der

bundesweite institutionalisierte Austausch, die Pflicht zum proaktiven Offenlegen der jeweiligen Erkenntnisse, die Prozesse der gemeinsamen Auswertung der gesammelten Daten in Arbeitsgruppen und das effektive Bündeln der analytischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden geregelt werden.

Entscheidungen im GTAZ müssen verbindlich sein und in standardisierten Protokollen schriftlich festgehalten werden, um ein effektives Controlling zu ermöglichen. Vor dem Anschlag wurden im GTAZ nur knappe Protokolle verfasst, die die Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten nur schwer nachvollziehbar machten. Das GTAZ muss nicht nur den Austausch von Informationen, sondern eine wirksame Koordination der Terrorismusabwehr gewährleisten.

- **Regelung der Quellenführung bei Polizei und Verfassungsschutz**

Der Einsatz von Vertrauenspersonen ist beim LKA Berlin zumindest untergesetzlich in der Anlage D der RistBV und der Geschäftsanweisung des Polizeipräsidenten geregelt. Vergleiche F.IX.1.b. Dagegen erfolgt die Führung von Quellen innerhalb der Abt. II völlig ohne erkennbare verbindliche Vorgaben. Dies ist insbesondere in solchen Fällen problematisch, in denen die Quelle selbst die Schwelle zur Strafbarkeit überschreitet. Es gibt nach wie vor keine wirksamen Instrumente, um zu verhindern, dass Quellen straftätig werden. Herr Staatssekretär Akmann gab zwar an, dass die Begehung von Straftaten dadurch verhindert werde, dass die Abteilung II die jeweiligen Quellen eng führe, wie diese „enge Führung“ ausgestaltet wird, bleibt jedoch offen. Vergleiche dazu E.VIII.

Die gemeinsamen Forderungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags wurden immer noch nicht umgesetzt. Wie bereits vor 8 Jahren gefordert, verlangen wir endlich die Einführung einheitlicher Standards und klarer Vorgaben für den Einsatz von Quellen als Mindestmaßnahme. Nach wie vor wurde kein einheitlicher Sprachgebrauch für menschliche Quellen etabliert. Wie damals gefordert ist zu unterscheiden zwischen Quellen, die gelegentlich unentgeltlich Informationen liefern, sei es auf eigene Initiative oder nach Ansprache durch eine Sicherheitsbehörde; Quellen, die gelegentlich Informationen liefern und dafür Gegenleistungen erhalten, sowie Quellen, die sich zur Zusammenarbeit verpflichtet haben und in diesem Rahmen Gegenleistungen erhalten. Entsprechend wiederholen wir auch die Forderung nach klaren Vorgaben hinsichtlich der Auswahl und Eignung von Vertrauensleuten, für deren Anwerbung und die Beendigung der Zusammenarbeit. Auch die Dauer der Führung einer Quelle durch die oder denselben Mitarbeiter*in einer Sicherheitsbehörde muss endlich geregelt werden, um das Entstehen eines zu engen persönlichen Verhältnisses zu unterbinden. Darüber hinaus fordern wir auch die Einführung konkreter Vorgaben für das Verfassen von Treffberichten und Deckblattmeldungen.

Auch hier fordern wir einen Wandel der Informationskultur. Wir wollen die Berichtspflicht der jeweiligen Landesämter gegenüber der Bundesbehörde ausweiten. Sofern sich die administrative Aufsicht innerhalb des VS-Verbunds verbessert, kann auch die parlamentarische Kontrolle besser funktionieren. Informationen von V-Personen sind immer kritisch zu prüfen. Es muss dokumentiert sein, ob und warum einer Angabe Glauben geschenkt wird. Gleichzeitig muss eine Abschätzung erfolgen, welche Auswirkungen eine – möglicherweise bewusst unrichtige – Angabe haben kann.

- **Engmaschige Überwachung von Gefährdern**

Wir fordern einen verbindlichen und rechtsstaatlichen Umgang mit dem Phänomen der sog. Gefährder. Es fehlt an einer gesetzlichen Definition dieses polizeilich geprägten Begriffs, obwohl an ihn weitreichende Rechtsfolgen im Bereich des Vorfelds von

Straftaten geknüpft werden. Dies ist aus verfassungsrechtlicher Sicht hochproblematisch. Wir verlangen insbesondere polizeiliche Verwaltungsvereinbarungen zu etablieren, die die koordinierte Beobachtung von sog. Gefährdern klar regelt.

Zusätzlich müssen die bestehenden Rechtsgrundlagen zur Gefahrenabwehr sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen auch das Strafrecht entschlossener und konsequenter angewendet werden, um eine engmaschige Observation von sog. Gefährdern sicherzustellen. Wir fordern die konsequente Anwendung von RADAR-ite auch auf Landesebene, insbesondere die entsprechende Verwendung der standardisierten Bewertungsbögen und Beachtung der festgelegten dreistufigen Risikoskala, damit nicht nur die passende Interventionsmaßnahmen bestimmt, sondern auch nachverfolgbar gemacht werden.

Da eine Rund-um-Observation aufgrund des damit verbundenen Personalaufwands nicht über einen längeren Zeitraum zu leisten ist und bei der Priorisierung Observationsersuchen unterschiedlicher Deliktsqualität aus verschiedensten Phänomenbereichen miteinander konkurrieren, fordern wir die Einrichtung eigenständiger Observationseinheiten innerhalb des Berliner Staatsschutzes. Der Einsatz eigenständiger Observationskräfte kann durch die fachliche Spezialisierung und den Erwerb von Detailwissen bessere Aufklärungsergebnisse erzielen.

- **Neustart Verfassungsschutz**

Auch 8 Jahre nach Einreichung des NSU-Abschlussberichts des Deutschen Bundestags stellen wir ein anhaltendes Erkenntnisproblem des Verfassungsschutzes fest. Es hat sich gezeigt, dass die damalige gemeinsame Forderung nach der „Stärkung einer systematischen und strukturellen Kontrolle“ nicht ausgereicht hat, um echte Verbesserungen bei der Arbeitsweise des Verfassungsschutzes zu erzielen. Der Verfassungsschutz ist daher endlich strukturell so zu reformieren, dass er seine Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Analysen erfüllen kann. Die Abteilung II setzte die rechtlich zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen zugewiesenen Aufgaben nicht ein. Es wurden nur teilweise gezielte Informationen erhoben und häufig nicht verdichtet. Dies ist vor allem auf den anhaltend fehlenden Willen zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit sowie zu einer ergebnisoffenen Analyse zurückzuführen. Die anhaltende überwiegende Abschottung von Polizei und Nachrichtendiensten führte dazu, dass der Attentäter ab Mitte Juni vom Radar der Sicherheitsbehörden verschwinden konnte.

Die Kontrolle über den Verfassungsschutz ist zu stärken, damit eine bessere Arbeit und Analysefähigkeit, auch gegenüber Gefährdern, in Zukunft sichergestellt ist. Weder die behördeninterne Aufsicht noch die externe Kontrolle durch die Parlamente und die Datenschutzbeauftragten haben ausgereicht. Es mangelt innerhalb der Verfassungsschutzbehörden am grundsätzlichen Bewusstsein der Notwendigkeit einer externen Kontrolle und am Respekt gegenüber der Kontroll- und Untersuchungsarbeit im Abgeordnetenhaus.

Wir fordern, dass künftig sichergestellt sein muss, dass innerhalb des Verfassungsschutzverbundes vorliegende Informationen von länderübergreifender Bedeutung stringent zentral zusammengeführt und auch tatsächlich gründlich ausgewertet werden sowie die Ergebnisse dieser Auswertung allen zuständigen Verfassungsschutzbehörden zur Verfügung stehen. Der „Fallkomplex Opalgrün“ hat gezeigt, dass dies mitnichten der Fall ist. Es muss eine effiziente Abstimmung der Arbeit im Verfassungsschutzverbund gewährleistet sein. In allen Verfassungsschutzbehörden

muss durch Controlling für einen sorgsamem und effektiven Umgang mit den vorliegenden Informationen gesorgt werden.

Ebenso fordern wir auf Basis der geltenden Rechtslage, dass die Nachrichtendienste von Bund und Ländern endlich konsequent alle relevanten Informationen an die Strafverfolgungsbehörden übermitteln und damit das Trennungsgebot richtig anwenden. Die Zusammenarbeit und der begonnene verstärkte Informationsaustausch mit der Polizei Berlin und der Staatsanwaltschaft Berlin müssen weiter intensiviert werden.

- **Bessere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden**

Es ist eine bessere Vernetzung bei polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zu ermöglichen. Islamistische Netzwerke müssen konsequent beobachtet und die Kommunikation der Sicherheitsbehörden untereinander, unter strenger Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben zum Trennungsgebot, effektiver gemacht werden.

- **Konsequenter Umgang mit radikal-islamistischen Vereinen**

Wir fordern eine verstärkte Prüfung von radikal-islamistischen Vereinstätigkeiten, insbesondere muss die Kontrolle von Finanzströmen verbessert werden, um zu verhindern, dass Fassaden gebildet werden, hinter denen sich verfassungsfeindliche Strategien, sog. islamistische Gefährder oder sogar terroristische Aktivitäten verstecken können.

- **Verstärkte Kontrolle im illegalen Waffenhandel**

Wir fordern den illegalen Waffenhandel, insbesondere solchen mit Schusswaffen in Zusammenarbeit mit Polizeien im europäischen und außereuropäischen Ausland und gerade den, der auf entsprechenden Online-Marktplätzen stattfindet, verstärkt zu verfolgen, damit potentiellen Attentätern der Zugang zu Schusswaffen erschwert wird. Weiterhin sollen auch die Zugänge zu Munition und anderen verbotenen Gegenständen noch deutlicher beleuchtet und soweit möglich unterbunden werden.

- **Wachsamkeit der Justiz**

Das Zusammenziehen von Verfahren gegen gewaltbereite Islamisten über Ländergrenzen hinweg und ein konsequentes Vorgehen auch gegen Bagatelldelikte von sog. Gefährdern wird von uns begrüßt. Es ist eine regelmäßige Erhebung und Priorisierung der offenen Haftbefehle gegen gewaltbereite Islamisten vorzunehmen und im Zusammenspiel mit den Ländern dafür zu sorgen, dass die Vollstreckung dieser Haftbefehle Vorrang bekommt. Nicht nur in diesem Kontext braucht es einen Ausbau der Zielfahndung bzw. der besonderen Bündelung der Zielfahndung von Bund und Ländern.

- **Optimierung der Deradikalisierungsinstrumente**

Es ist ein bundesweit vereinheitlichtes und professionalisiertes Präventions- und Deradikalisierungsnetzwerk zu etablieren. In Berlin müssen die Strategien und Programme der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention zur Verhinderung einer islamistischen Radikalisierung endlich zusammengeführt und bei der zuständigen Innenverwaltung verankert werden. Eine umfassende und breit angelegte Prävention kann Straftaten im Vorfeld verhindern. Ziel der Prävention muss es sein, ein Verständnis von Demokratie und Straffreiheit in jeder Lebenslage zu vermitteln. Es müssen alle

Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um zu verhindern, dass Personen in menschenverachtende und gewaltverherrlichende Ideologien abgleiten. Dafür braucht es einen ganzheitlichen, aber individuellen Ansatz.

Da langfristig die Ursachen von Radikalisierung behandelt werden müssen, sind institutionelle Reformen unumgänglich. Wie bereits im Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses für den Bereich „Rechts“ festgestellt, kann der Eindruck staatlicher Gleichgültigkeit, Radikalisierungsprozesse noch verstärken. Wir fordern daher die Schaffung eines Landesbeauftragten zur Prävention und Bekämpfung ideologischer Radikalisierung.

In den Berliner Haftanstalten ist der Ausbau des Angebots muslimischer Seelsorge und die Arbeit mit Haftentlassenen zu intensivieren. Weiterhin sind islamisch-theologische und praxisorientierte Aus- und Weiterbildungsprogramme für Imame und islamische Religionsbedienstete in Kooperation mit den Instituten für islamische Theologie zu etablieren und zu unterstützen, um eine von den Herkunftsländern strukturell und finanziell unabhängige und damit eigenständige Religionsausübung der Muslim*innen in Deutschland zu fördern.

- **Opferentschädigung und Opferschutz**

Wir haben erkannt, dass eine bessere Versorgung der Opfer, die noch immer unter den Folgen des Anschlags leiden, zwingend notwendig ist. Berlin war auf das schreckliche Attentat vom Breitscheidplatz nicht ausreichend vorbereitet. Hier gilt es, im Bereich der Opferfürsorge nachzuhaken und weitere strukturelle Veränderungen zu erwirken. Etwa bestehen nach wie vor keine verbindlichen Fristen dafür, bis wann die Opferentschädigung innerhalb der Behörde bearbeitet sein muss. Die Möglichkeit einer effektiven Auslagerung der Bearbeitung der Opferentschädigung ist daher zu prüfen.

Wie bereits im NSU-Untersuchungsausschuss festgestellt, ist die Kommunikation mit den Opfern eine wichtige Aufgabe, die von dafür speziell geschulten Beamten*innen wahrgenommen werden soll. Bei der Berliner Senatsverwaltung für Justiz wurde nach dem Anschlag eine zentrale Anlaufstelle für Betroffene von terroristischen Anschlägen und Großschadensereignissen eingerichtet. Der Senat von Berlin hat am 30. März 2021 den Gesetzesentwurf über die psychosoziale Notfallversorgung für das Land Berlin beschlossen. Mit diesem Gesetz stellt Berlin als erstes Bundesland die psychosoziale Notfallversorgung auf eine rechtliche Grundlage und verbessert endlich die psychologische Betreuung von Notfallopfern, Angehörigen, Hinterbliebenen, Zeug*innen und vermissenden Personen.

- **Europagerichtete Betrachtung von islamistischen Gefährdern**

Seit 2014 entlud sich parallel zur Proklamation des sog. IS eine Serie von islamistischen Anschlägen in Europa, die einem ähnlichen strategischen Muster folgten: Einzelne Attentäter oder kleinere Gruppen, die eingebettet in islamistische Netzwerke agierten, begingen meist angeleitet durch sog. „IS-Mentoren“, schreckliche Attentate. Hinsichtlich dieser spezifischen Gefahrenmuster wurde es versäumt, die europäische Sicherheitsarchitektur entsprechend zu überprüfen und zu reformieren.

Wir fordern eine bessere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden, nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa. Dazu müssen einheitliche Gefährder- und Terrorismus-Definitionen (z.B. foreign fighter) abgestimmt werden und gleichförmige, verpflichtende Verfahren für den Informationsaustausch und für die Bedienung

bestehender Systeme etabliert werden. Wir befürworten ausdrücklich die Einrichtung eines Europäischen Kriminalamtes. Dadurch soll die zielgerichtete Abwehr konkreter Gefahren durch eine engmaschige Überwachung und eines europaweit abgestimmten Vorgehens und Informationsaustauschs ermöglicht werden.

- **Geheimnisverrat durch Datenschutz vermeiden**

Die Ermittlungsverfahren wegen Geheimnisverrats im Zusammenhang mit dem Anschlagsgeschehen haben gezeigt, dass insbesondere bei Großlagen häufig eine Vielzahl von Personen Zugriff auf ermittlungsrelevante, aber auch personenbezogene Daten haben. Bei einer ausdrücklich gewünschten fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung wird der Zugriff zukünftig noch erweitert und einem wachsenden Behörden- und damit Personenkreis zugänglich werden. Insbesondere personenbezogene Daten wie Wohn- und Meldeanschriften, die unter Umständen von großer Relevanz für die Sicherheit der Betroffenen sind, liegen auch bei zahlreichen Behörden außerhalb der Sicherheitsbehörden vor. Wir fordern daher, dass für alle Behörden, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, effiziente und einheitliche Kontroll- und Rückverfolgungsmöglichkeiten mit gesetzlich klar definierten Verantwortlichkeiten sowie personelle und technische Ressourcen für regelmäßige, auch stichprobenartige Kontrollen geschaffen werden. Parallel muss seitens der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden fortlaufend für deren Einhaltung gesorgt werden.